

OÖGZ

Oberösterreichische Gemeindezeitung



Zurück zur Normalität

Oberösterreichs Gemeinden haben sich selbst gut durch die Krise manövriert.

Zusammenhalten und Zusammenhelfen gilt auch weiterhin in Oberösterreich.

Um Oberösterreich wieder stark zu machen, brauchen wir starke Gemeinden.



EDITORIAL

Ganz locker!

Sie sind da – die lang ersehnten Lockerungsschritte. Ganz so locker wie auf unserem Titelbild geht es leider noch nicht und realistischere Weise ist das aktuell wahrscheinlichste Szenario, dass wir jedenfalls mittelfristig nur die oft zitierte „neue Normalität“ erreichen werden. Die Republik Österreich hat für die Jahre 2022 und 2023 42 Mio. Impfdosen gekauft. Allein das zeigt uns, dass wir uns darauf einstellen müssen, auf Dauer mit COVID-19 zu leben. Corona ist gekommen, um zu bleiben.

Das sind die Fakten – ob es einem gefällt oder nicht. Die entscheidende Frage der nächsten Wochen und Monate wird sein, ob wir als Gesellschaft diese neue Realität akzeptieren und uns verantwortungsbewusst darauf einstellen. Allein davon wird abhängen, wie normal unsere „neue Normalität“ auf Dauer werden kann.

Wie immer ist die Erwartungshaltung entscheidend. Wenn wir zum jetzigen Zeitpunkt erwarten würden, dass wir ab dem Sommer zur Situation vor Corona zurückkehren werden, wäre das kontraproduktiv, weil diese Erwartung wohl zwangsläufig enttäuscht werden muss.

„Ganz locker“ wird das also nicht gehen. Wir brauchen auf unserem behutsamen Weg zurück zur Normalität Durchhaltevermögen und Resilienz. Wir als Gesellschaft und jeder Einzelne müssen uns darauf einstellen, dass es im Herbst möglicherweise wieder zu einer Verschärfung der Situation kommt. Wir werden weiterhin nicht gänzlich ohne Maske und Test auskommen. Bei der Impfung wird es wahrscheinlich



Auffrischungen brauchen usw. usf. – ABER – wir bekommen unsere Normalität und all die Dinge, die wir so vermissen, Stück für Stück zurück und das ist etwas, worüber wir uns freuen können.

Mag. Franz Flotzinger



8

OÖ ZIVILSCHUTZ
Notrufnummern
112
122
133
144
128
130
140
141

OÖ ZIVILSCHUTZ
Krisenfester Haushalt
! SORGEN SIE VOR !
Lebensmittel- & Getränkevorrat
Notbeleuchtung
Notfallradio

OÖ ZIVILSCHUTZ
Sorgen für den Notfall

OÖ ZIVILSCHUTZ
Kein Strom: BLACKOUT
Europaweit
Selbstschutz

VORRAT

www.zivilschutz-ooe.at



Die neue Normalität braucht bewusstes Handeln Seite 5

Neuer Oö. Ortsbildpreis startet Seite 7

Klimaneutralität ist Arbeitsplatzturbo Seite 11

Gemeinebundjuristen diskutieren Seite 14

Titelstory: Zurück zur Normalität Seite 18

Berichte aus dem Brüsselbüro Seite 25

E-Government – Vom und für Praktiker Seite 26

33. Landesausstellung in der Stadt Steyr eröffnet Seite 31

Rechtsjournal Seite 32

Impressum Seite 35

Oberösterreich wählt am 26. September 2021

Die oberösterreichischen Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen finden am 26. September 2021 statt. Darauf hat sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer mit den Spitzen der im oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien geeinigt. Entsprechende Beschlüsse wurden am 6. Mai 2021 im Verfassungsausschuss, beziehungs-

weise am 27. Mai 2021 in der Plenarsitzung des oberösterreichischen Landtages in Form des Oö. Wahlzusammenlegungsgesetzes gefällt.

„Ich werde mich weiterhin dafür einsetzen, dass wir in Oberösterreich den Weg des Miteinanders beibehalten und gemeinsam unsere ganze Kraft in die Bewältigung dieser histo-

rischen Krise investieren. Die Wahlen sind noch weit weg, die Herausforderungen der Gegenwart sind so gewaltig, dass es diesen Schulterchluss braucht“, so Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Für einen kurzen und fairen Wettbewerb um die besten Ideen für dieses Land bleibe noch genügend Zeit. ■

Martin Rummel wird neuer Rektor der Anton Bruckner Privatuniversität

Mit 1. Oktober 2021 wird Martin Rummel für die Funktionsperiode von fünf Jahren als neuer Rektor der Anton Bruckner Privatuniversität antreten.

„Die Anton Bruckner Privatuniversität ist ein zentraler Baustein im Kultur- und Bildungsland Oberösterreich. Mit Martin Rummel als neuer Rektor wurde eine sehr gute Wahl getroffen. Als gebürtiger Ober-

österreicher kennt er unser Land und seine kulturelle Entwicklung. Gleichzeitig hat er nicht zuletzt durch seine internationalen künstlerischen Lehr- und Führungstätigkeiten umfangreiche Erfahrung und ein breites internationales Netzwerk. Er bringt das Rüstzeug mit, die Universität weiterzuentwickeln und insbesondere der künstlerischen Ausbildung ‚made in OÖ‘ noch mehr internatio-

nale Strahlkraft zu verleihen“, erklärt Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, der auch als Vorsitzender des Universitätsrats der Anton Bruckner Privatuniversität diese Entscheidung begrüßt.

„Es freut mich als gebürtiger Linzer besonders, ab Oktober zur Weiterentwicklung der Anton Bruckner Privatuniversität beitragen zu dürfen und nach dreißig Jahren, die ich in verschiedenen Teilen der Welt und mit sehr vielfältigen Aufgaben verbracht habe, diese internationalen Erfahrungen nach Linz zurückbringen zu können. Ich sehe den vielen Gesprächen optimistisch entgegen und bin überzeugt, dass es gemeinsam gelingen wird, den Studierenden weiterhin die bestmögliche Ausbildung am Puls der Zeit zu bieten und den immer noch vergleichsweise jungen Universitätsstandort Linz international erfolgreich zu positionieren“, betont der designierte Rektor Martin Rummel. Mü.



FOTO: LANDOÖ

Der zukünftige Rektor der Anton Bruckner Privatuniversität und Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

Die neue Normalität braucht bewusstes Handeln



LAbg. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

„Ist sie jetzt da, die herbeigesehnte Normalität? Eigentlich nur zum Teil.“

Ist sie jetzt da, die herbeigesehnte Normalität? Eigentlich nur zum Teil. COVID-19 wird uns erhalten bleiben. Wir werden mit dem Virus leben müssen. Je mehr wir lernen, mit der Situation umzugehen, und je mehr wir bereit sind, die Maßnahmen der Bundesregierung und der Gesundheitsbehörden mitzutragen, desto eher kann die Normalität Wirklichkeit werden.

Corona hat nicht nur einen tiefen Riss in der Gesellschaft gebracht, es hat der Wirtschaft und den Staatsfinanzen gewaltige Einbrüche beschert. Anders als bei der Wirtschaftskrise 2009, wo der Einbruch zum überwiegenden Teil in der Industrie zu verzeichnen war, waren es durch Corona die Dienstleistungsbereiche, welche der Wirtschaft die großen Einbrüche gebracht haben.

Wenn es auch nicht von allen Seiten gerne gehört wird, behaupte ich einmal, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zum überwiegenden Teil richtig gesetzt waren. Das

Gesundheitssystem hat die gewaltige Herausforderung bestanden und uns aufgezeigt, wie gut unser System im Vergleich zu vielen anderen Staaten gerade in der Krise funktioniert. Ein besonderer Dank gilt dabei allen, die im Bereich der Pflege und in den Spitälern Gewaltiges geleistet haben.

Länder und Gemeinden haben die verordneten Maßnahmen gut umgesetzt und auch da viel geleistet. Und Oberösterreichs Gemeinden haben sich selbst gut durch die Krise manövriert. Die zwei bekannten Hilfspakete des Bundes und des Landes Oberösterreich haben geholfen und soweit vorgesorgt, dass die finanziellen Einbrüche jetzt einmal zu verkraften sind. Eines bleibt da den Gemeinden gewiss, das ist die Sorge um den steigenden Finanzbedarf in der Pflege, der Spitalsfinanzierung und der Kinderbetreuung.

„Und Oberösterreichs Gemeinden haben sich selbst gut durch die Krise manövriert.“

Der zum Teil durch eine Überförderung verursachte Bauboom bringt weitere Sorgenfalten. Ausschreibungen für die unterschiedlichen Bauaufträge bringen derzeit nicht nur für die Gemeinden nahezu unlösbare Probleme. Die Angebote sind derzeit um mehr als 25 Prozent höher als die genehmigten Finanzierungspläne für die Projekte. Was tun? Warten, bis auch da Normalität einkehrt und die Preise für Baustoffe, wie Holz, Stahl, Dämmstoffe etc., wieder als „normal“

zu bezeichnen sind? Eine schwierige Frage nicht nur für Hausbauer und Gemeinden. Die notwendige Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen und die Modernisierung der Schulstandorte ermöglichen ein Zuwarten nicht. Wer trägt die Mehrkosten?

Der Weg zurück in die Normalität nach Corona bringt uns zurück zu bekannten, dringend zu lösenden Handlungsfeldern. Die Klimawende wird uns alle fordern und wird eine offene und ehrliche Diskussion brauchen. Die Windenergie aus dem Osten Österreichs oder dem Norden Deutschlands, der massive Ausbau der Photovoltaikanlagen oder der Biomasseverstromung braucht Netze, die bestehenden 17.500 Kilometer Hochspannungsleitungen in Österreich werden dazu leider nicht reichen.

Ob es uns gefällt oder nicht, wir werden über die notwendige Infrastruktur zu reden haben. Österreich hat gute Chancen, sollte es europaweit einen Blackout in der Stromversorgung geben, weniger davon betroffen zu sein, wenn wir die Netze und Speicher bei uns dazu schaffen.

„Oberösterreichs Gemeinden werden sich den neuen Herausforderungen keinesfalls verschließen.“

Oberösterreichs Gemeinden werden sich den neuen Herausforderungen keinesfalls verschließen. Die Chancen für den ländlichen Raum waren dabei selten so gut wie jetzt. ■

38 Millionen Euro Investition in die kommunale Wasserwirtschaft

Die aufgrund der Corona-Situation als Umlaufbeschluss durchgeführte 83. Sitzung der Wasserwirtschaftskommission bringt österreichweit 515 Projekte im Bereich der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft mit einem Investitionsvolumen von knapp 200 Millionen Euro auf den Weg. „Ein knappes Fünftel der gesamten Investitionen entfallen auf 99 Projekte in unserem Bundesland. Damit können Fördermittel von knapp 6,8 Millionen Euro für das Land ob der Enns sichergestellt werden. Diese Mittel halten die kommunale Infrastruktur in Oberösterreich auf dem gewohnt hohen Qualitätsniveau“, so Gemeinde-Landesrat Max Hiegelsberger.

Landesrat Max Hiegelsberger berichtet von einem wichtigen Impuls

für Oberösterreich: „Mit dieser Fördersumme, die vorwiegend den Gemeinden zugutekommt, und den Investitionen des Landes wird ein Bauvolumen von insgesamt knapp 38 Millionen Euro ausgelöst: Investitionen für sauberes Wasser und eine intakte Umwelt, die auch einen starken Impuls für die regionale Wirtschaft bedeuten.“

In Oberösterreich werden mit den genehmigten Mitteln 99 Projekte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung umgesetzt. Landesrat Max Hiegelsberger ist seit Ende 2015 der Vertreter Oberösterreichs in der Kommission: „Eine reibungslose Wasserversorgung und -entsorgung ist für die Lebensqualität im Land natürlich unverzichtbar.

„Dafür braucht es laufend Investitionen seitens der Gemeinden.“

Dafür braucht es laufend Investitionen seitens der Gemeinden. Der bundesweit zuständigen Wasserwirtschaftskommission obliegt die wichtige Aufgabe, die Förderungen seitens des Bundes in diesem Bereich effizient zu verwalten.

Nach dem erfolgten Beschluss können in den Gemeinden umgehend die bereits in Planung befindlichen Arbeiten beginnen. Das sichert die Infrastruktur und Arbeitsplätze bei den lokal beauftragten Baufirmen.“



ETECH
 Elektroinstallationstechnik
 Elektrofachhandel
 Photovoltaik

LEHRE BEI ETECH

BRINGT SPANNUNG IN DEIN LEBEN!
www.spannende-lehre.at

www.etech.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Neuer Oö. Ortsbildpreis startet

„Oberösterreichs Gemeinden und Städte sollen noch lebens- und liebenswerter werden. Das ist das erklärte Ziel unseres Programms Dorf- & Stadtentwicklung (DOSTE), das von mehr als 222 Dorf- und Stadtentwicklungs-Vereinen und insgesamt 259 Dorf- & Stadtentwicklungs-Gemeinden aus ganz Oberösterreich getragen wird. Das dort geleistete ehrenamtliche Engagement soll heuer noch mehr vor den Vorhang geholt und gewürdigt werden: Mit dem ‚Oö. Ortsbildpreis‘, der heuer erstmals ausgeschrieben wird, wollen wir bereits umgesetzte, innovative Projekte mit Vorbildcharakter und die ehrenamtlichen Leistungen, die sie ermöglicht haben, auszeichnen“, betont Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner. Einreichungen sind bis 30. Juni 2021 möglich. Prämiert werden zuerst die Viertelsieger und aus diesen wird dann der Landessieger gekürt, der von Landesrat Achleitner im Rahmen der Oö. Ortsbildmesse in Freistadt am 12. September 2021 präsentiert wird.

„Schwerpunkt der Dorf- & Stadtentwicklung ist seit Jahren die Erhaltung und Belebung der Ortskerne in Oberösterreich. Ortskernbelebung kann nicht allein durch Förderung von baulichen Maßnahmen unterstützt werden. Die großen Stärken der Dorf- & Stadtentwicklung sind die Bewusstseinsbildung und die Multiplikatorenwirkung durch die mehr als 222 DOSTE-Vereine. Denn wenn es gelingt, die Menschen von einer Idee zu überzeugen, kann damit die Akzeptanz von Projekten langfristig gesichert werden. Unsere Dorf- & Stadtentwicklungs-Vereine haben sich sehr bewährt, sie sind die Garanten der Bürgerbeteiligung und auch aktive Ideenbringer für die Gemeindepolitik“, hebt Landesrat Achleitner hervor.

„Ermöglicht werden die vielen Projekte für noch lebens- und liebenswertere Gemeinden und Städte durch ein großartiges ehrenamtliches Engagement in den Dorf- & Stadtentwicklungs-Vereinen und -Gemeinden. Diese Leistungen sollen mit dem neuen ‚Oö. Ortsbildpreis‘ entsprechend gewürdigt werden. Daher lade ich alle Dorf- & Stadtentwicklungs-Gemeinden dazu ein, ihre bereits umgesetzten vorbildlichen Projekte einzureichen. Aus allen Einreichungen wird zuerst in jedem Viertel ein Sieger ermittelt und aus diesen wiederum ein Landessieger“, erklärt

Landesrat Achleitner. Die Viertelsieger und der Landessieger erhalten als Preis jeweils eine Skulptur und eine Urkunde und darüber hinaus die Viertelsieger einen Geldpreis in Höhe von jeweils 2.000 Euro und der Landessieger in Höhe von 5.000 Euro, zur Verfügung gestellt von der Oberösterreichischen Versicherung.

Einreichungen können an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Geschäftsstelle der Dorf- & Stadtentwicklung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz bzw. per E-Mail: ro-d.post@ooe.gv.at geschickt werden. ■



Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner präsentiert die Preise, mit denen die Viertel- und der Landessieger des neuen Oö. Ortsbildpreises ausgezeichnet werden.

Sicherheitsprävention 2020



FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUDER

v. l.: NAbg. Mag. Michael Hammer, Präsident OÖ Zivilschutz, Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger und Josef Lindner, Geschäftsführer OÖ Zivilschutz

Auch wenn der OÖ Zivilschutzverband über notwendige Katastrophenvorsorge informiert und den Bürgerinnen und Bürgern ins Bewusstsein ruft, dass jederzeit ein Krisenfall eintreffen kann, haben die Zivilschutz-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotzdem nicht mit einem Ausnahmejahr wie 2020 gerechnet. Dennoch wurde man den Anforderungen gerecht, die erfreuliche Jahresbilanz betont die Wichtigkeit der Zivilschutz-Arbeit.

Bereits 2019 zeigte sich, dass das Bewusstsein für Eigenvorsorge in der Bevölkerung gestiegen ist, mit den ersten Corona-Vorfällen in Europa und in Folge in Österreich stieg die Nachfrage nach Beratungen zu Selbstschutzmaßnahmen und Sicherheitsprodukten weiter. Die Empfehlungen unserer Regierung, das Haus so wenig wie möglich zu verlassen und das soziale Leben einzuschränken, führte den Bürgerinnen und Bürgern vor Augen, wie wichtig es ist, für Not-Situationen gewappnet zu sein. „Leider muss immer erst etwas passieren, bevor ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger sich mit der Vorbereitung auf Katastrophenfälle auseinandersetzt. Auch der Beinahe-Blackout vom 8. Jänner hat das wieder bewiesen“,

sagt OÖ Zivilschutz-Präsident NR Bgm. Michael Hammer. „Dennoch sehen wir es äußerst positiv, dass die Anfragen und Beratungen so massiv gestiegen sind.“

Bei den Beratungen wurde immer wieder betont, dass die richtige Vorbereitung nichts mit Panikmache oder Angst zu tun hat. Es ist nur vernünftig, für verschiedene Krisenszenarien vorzusorgen, Hamsterkäufe und damit verbundene Lebensmittelverschwendung wären damit nicht notwendig gewesen. „Der erste Lockdown hat gezeigt, dass zwar das Bewusstsein für die Vorsorge gestiegen ist – es aber an der Umsetzung scheitert, denn die Bevorratung von Toilettenpapier ist sicher nicht das Wichtigste, um einen Katastrophenfall zu überstehen. Die Nachfrage nach Lebensmitteln war im 1. Lockdown auch weit höher als in den darauffolgenden“, informiert Hammer weiter. Stark stieg auch die Nachfrage nach Zivilschutz-Broschüren: Waren es 2019 43.000 Broschüren, die verteilt wurden, stieg die Anzahl der ausgegebenen Broschüren 2020 auf 65.565. Am häufigsten bestellt wurde dabei der „Blackout-Folder“, gefolgt von der Broschüre „Krisenfester Haushalt“.

„Ein funktionierender Zivilschutz und das notwendige Bewusstsein für die persönliche Krisenvorbereitung sind die Basis für eine sichere Heimat. Wir haben ein wirklich gutes Konzept und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und den Einsatzorganisationen. Im Rahmen der Initiative ‚Sicheres Oberösterreich‘ sind wir gut vernetzt und können im Anlassfall rasch und koordiniert reagieren. Aber auch die beste staatliche Krisenvorsorge ersetzt nicht die Eigenverantwortung der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher. Je besser wir im privaten Bereich aufgestellt sind, umso leichter ist es für die Einsatzorganisationen, ihren Einsatz zu führen. Die Arbeit des Zivilschutzverbandes ist hier ein besonders wichtiges Element in der Prävention. Das letzte Jahr hat bewiesen, dass zwar das Bewusstsein zu einem großen Teil da ist, aber die Realität hat ein teilweise abweichendes Bild gezeichnet. Dies beweist, dass der eingeschlagene Weg ein guter ist, aber es sind jedenfalls noch weitere Schritte notwendig. Deshalb setzen wir weiter auf Sensibilisierung, Prävention und Information, um die Sicherheit unserer Heimat weiter zu stärken“, betont Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger. ■

Weltrotkreuztag 2021

Vom Rettungs- und Krankentransportdienst, von der Katastrophenhilfe, der Pflege und Betreuung, vom Blutspendedienst, von der Erste-Hilfe-Ausbildung bis hin zur Jugendarbeit: Das OÖ Rote Kreuz leistet unersetzbare Arbeit in unserem Land. 24.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 22.000 davon Freiwillige, erbringen rund 3,1 Millionen freiwillig geleistete Stunden pro Jahr.

„Die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher können sich jederzeit auf das Rote Kreuz verlassen und auf seine Hilfe zählen. In Corona-Zeiten steht das OÖ Rote Kreuz aber noch mehr als sonst für Zusammenhalten und Zusammenhelfen im Land“, betonen Landeshauptmann Thomas Stelzer und LH-Stellvertreterin Christine Haberlander aus Anlass des heurigen Weltrotkreuztages.

„In Oberösterreich haben wir von Anfang an gemeinsam an der Bewältigung der Krise gearbeitet.“

„In Oberösterreich haben wir von Anfang an gemeinsam an der Bewältigung der Krise gearbeitet. Wir setzen auf das Miteinander. Das OÖ Rote Kreuz als ein wichtiger Partner des Landes leistete von Beginn an unverzichtbare Beiträge“, so Stelzer und Haberlander. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes haben von der ersten Minute an entscheidend mitgeholfen und auch im Krisenstab koordinierend mitgewirkt. In kürzester Zeit wurden etwa die Zugangskontroll-Zelte an den Krankenhäusern errichtet, Einsatzfahrzeuge für Corona-Patientinnen und Patienten umgebaut oder Drive-

in-Stationen für höhere Testkapazitäten umgesetzt. Seit Jahresbeginn wird auch die Durchführung der Covid-19-Schutzimpfungen ganz wesentlich unterstützt.

Dies zeigen auch die folgenden Zahlen (jeweils von Beginn der Pandemie bis Anfang Mai 2021):

- Für die PCR-Testungen werden 15 Drive-in-Teststationen betrieben, 19 mobile Probenentnahmeteams sind im ganzen Land unterwegs, seit Beginn wurden 337.351 COVID-Probenentnahmen vorgenommen.
- Insgesamt wurden 16.038 COVID-Transporte durchgeführt.
- Bei der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 wurden 358.838 Anrufe entgegengenommen.
- Im Zuge der Corona-Schutzimpfungen ist das OÖ Rote Kreuz am Betrieb von Impfstraßen an 18 Standorten in ganz Oberösterreich beteiligt.

„Zusammenhalten und Zusammenhelfen gilt auch weiterhin in Oberösterreich.“

„Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OÖ Roten Kreuzes sind im vergangenen Jahr an ihre Grenzen gegangen, um auch in dieser extrem schwierigen und für uns alle fordernden Zeit ihr Bestes zu geben. Wir bedanken uns bei ihnen allen für ihren Einsatz und für ihr unbezahlbares Engagement – sie verdienen unseren größten Respekt, denn sie leisten wirklich einen großartigen Beitrag in unserer Gesellschaft“, unterstreichen Stelzer und Haberlander. „Zusammen-

halten und Zusammenhelfen gilt auch weiterhin in Oberösterreich, um möglichst gut durch die Krise zu kommen. Dabei bitten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OÖ Roten Kreuz auch in den kommenden Wochen und Monaten um ihre Unterstützung.“

„Unsere 24.000 großteils freiwilligen Mitarbeiter sind da, um zu helfen.“

„Egal, ob im Rettungsdienst, im Besuchsdienst, bei Essen auf Rädern, in der Armutsbekämpfung, in der Arbeit mit Jugendlichen oder in den vielen anderen Bereichen. Unsere 24.000 großteils freiwilligen Mitarbeiter sind da, um zu helfen. Sie kommen aus allen Teilen der Gesellschaft und sind da, wenn Menschen Hilfe brauchen.“

„Dank ihnen können wir Verantwortung übernehmen und Krisen bestmöglich bewältigen.“

Dank ihnen können wir Verantwortung übernehmen und Krisen bestmöglich bewältigen. Am Weltrotkreuztag steht ihr Wirken im Mittelpunkt“, sagt OÖ-Rotkreuz-Präsident Dr. Walter Aichinger. „Danke auch an die vielen freiwilligen Blutspender, Rotkreuz-Mitglieder, Team-Österreich-Mitglieder, Privatpersonen und Unternehmer. Sie sind wichtige Partner und Knotenpunkte in unserem engmaschigen Netzwerk der Hilfe.“ ■

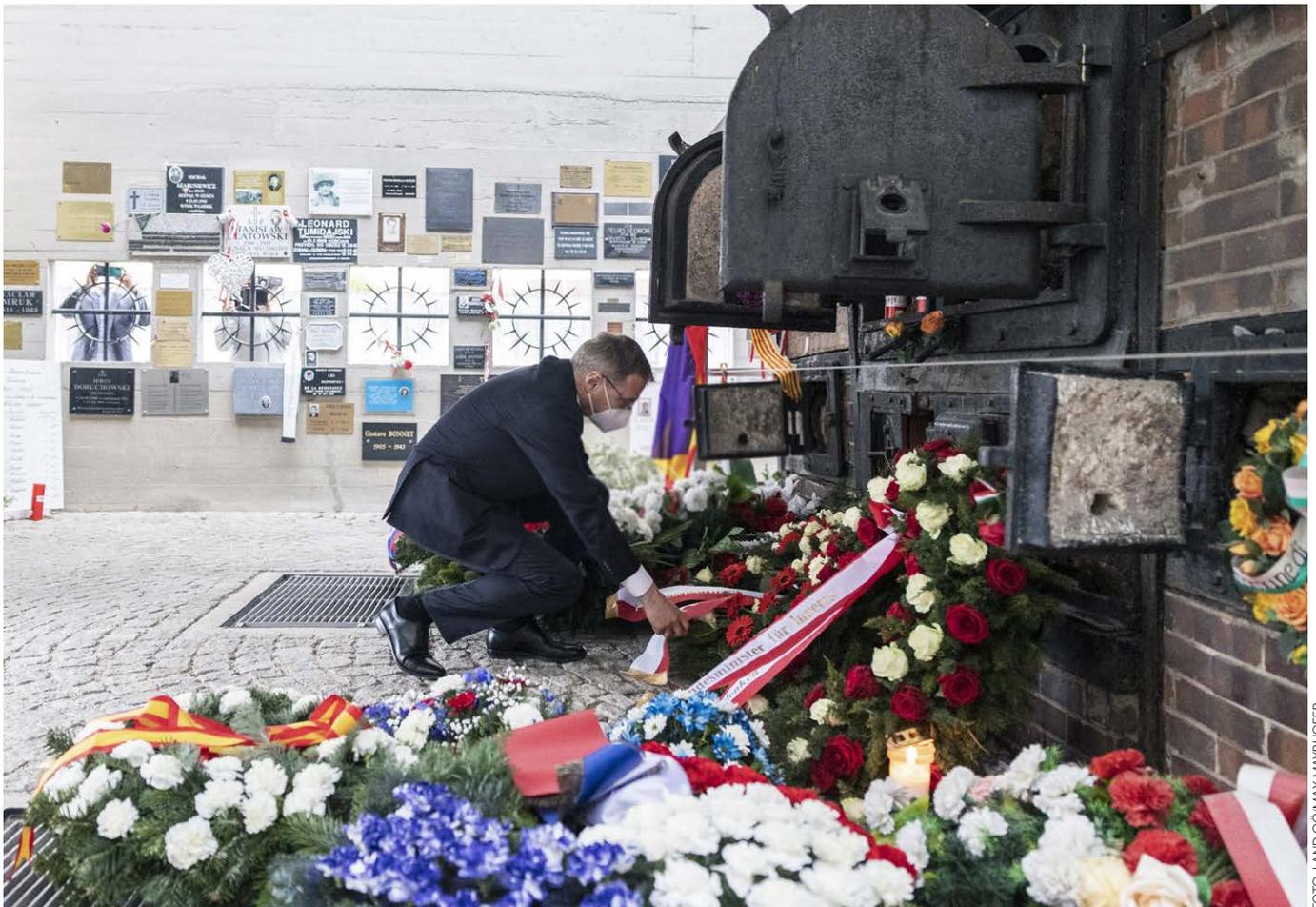


FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

Landeshauptmann Thomas Stelzer bei der Kranzniederlegung in der KZ-Gedenkstätte Gusen

Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen

„Wir dürfen Antisemitismus und Rassismus in unserer Mitte nicht dulden. Oberösterreich ist ein Land, das mutig nach vorne blickt, dabei aber die Vergangenheit nicht ausblendet“, erklärt Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer anlässlich des 76. Jahrestags der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen am 5. Mai 1945. „Wir werden auch in Zukunft nicht vergessen, was geschehen ist, denn es ist eine immerwährende Warnung.“

„Wir müssen wachsam bleiben, Vorurteile und Verschwörungstheorien erkennen und ihnen entschieden entgegenzutreten“, erklärt Stelzer. „Gerade aktuelle Vorkommnisse

„Wir dürfen Antisemitismus und Rassismus in unserer Mitte nicht dulden.“

und Berichte machen leider deutlich, dass der Antisemitismus zum traurigen Standard-Repertoire gewisser Gruppierungen gehört und es auch heute einen gemeinsamen klaren Auftrag zur Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und gewaltsamem Extremismus gibt. Sie dürfen wir nicht in unserer Mitte dulden und vor allem in unserer Mitte gar nicht erst entstehen lassen.“

Dazu kämen alarmierende Zahlen über ein Ansteigen antisemitischer Vorfälle in Österreich. Stelzer be-

grüßt daher die nationale Strategie gegen Antisemitismus. „Wir haben hier eine gemeinsame Bildungs- und Kommunikationsaufgabe, die in der gesamten Gesellschaft wirken muss.“

Gerade der 5. Mai 1945 mache deutlich, dass wir eine besondere historische Verantwortung haben, so Stelzer. „Er muss uns aber auch ins Bewusstsein rufen, dass Freiheit und Befreiung nicht nur im Mai 1945 zu uns gekommen sind, sondern eine niemals endende Aufgabe sind.“ ■

Klimaneutralität ist Arbeitsplatzturbo

Vor Kurzem präsentierte Klimaschutzministerin Leonore Gewessler aktuelle Zahlen zu den umfangreichen Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung und wie sich diese auf den Arbeitsmarkt auswirken werden. Im Bahnausbaupaket stehen in den kommenden sechs Jahren 17,5 Milliarden Euro zu Buche. Dabei kann mit der Sicherung und Schaffung von 15.000 Arbeitsplätzen pro Milliarde gerechnet werden. Bis 2030 werden weitere 10 Milliarden Euro in den Umbau auf 100 Prozent erneuerbare Energien gesteckt und damit jährlich 70.000 Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Und bis 2022 sind 750 Millionen Euro für den Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme budgetiert, wo weitere 64.000 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen werden.

„Erstmals in der österreichischen Geschichte wird die Bekämpfung der Klimakrise ernsthaft und wirksam angegangen. Noch nie waren derartig große Summen für den Klimaschutz in Österreich im Einsatz. Das ist nicht nur eine wichtige Botschaft an die künftigen Generationen, die die Auswirkungen der Klimakrise am meisten zu spüren bekommen, wenn keine Maßnahmen gesetzt werden. Es ist auch für den österreichischen Arbeitsmarkt und die österreichische Wirtschaft eine riesige Chance, um nach der Corona-Pandemie wieder richtig durchstarten zu können“, freut sich Klima-Landesrat Stefan Kaineder über den Klimaschutz- und Arbeitsplatzturbo aus dem Umweltministerium.

„Noch nie waren derartig große Summen für den Klimaschutz in Österreich im Einsatz.“

Auch das Budget für die Umweltförderung im Inland, die die österreichischen Betriebe am Weg in die Klimaneutralität unterstützen soll, wurde für das Jahr 2021 auf 140 Millionen Euro verdoppelt und wird damit Gesamtinvestitionen in der Höhe von 790 Millionen Euro auslösen.

Der oberösterreichische Klima-Landesrat Stefan Kaineder ist seit März dieses Jahres Vorsitzender der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland und weiß, wie wichtig die Fördermaßnahmen vor allem auch für die oberösterreichische Industrie und Wirtschaft sind. Denn allein bis 26. April wurden über 4.100 Förderanträge eingereicht, wobei mit der Umsetzung dieser Maßnahmen mit einer Einsparung von 280.000 Tonnen CO₂ gerechnet werden kann.

„Die Umweltförderung im Inland ist das zentrale Förderinstrument zum Umbau unserer Industrie und Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität. Gerade dem Bundesland OÖ als einem der bedeutendsten Wirtschafts- und Industriestandorte Österreichs kommt eine besondere Rolle bei diesem Umbau zu. Ich bin überzeugt davon, dass mit der Innovationskraft unserer Unternehmen und den richtigen Rahmen- und Förderungsbedingungen der Umbau in die CO₂-neutrale Zukunft möglich wird“, so Klima-Landesrat Stefan Kaineder. ■



FOTO: LAND OÖ

Klima-Landesrat Stefan Kaineder über Sonnenkraftwerkdächern der Fronius-Werkshallen in Sattledt



LANDESHAUPTMANN
VON OBERÖSTERREICH



GEMEINSAM. FÜR OBERÖSTERREICH.

Die Krise fordert alle Länder, aber Oberösterreich tut etwas dagegen. Kraftvoll und konzentriert – mit dem Oberösterreich Plan. In Oberösterreich werden wir in den nächsten Jahren rund 1,2 Milliarden Euro zusätzlich investieren. In allen Bereichen und allen Regionen des Landes. Damit Oberösterreich wieder stark wird.

Foto: Oberösterreich Tourismus GmbH/Patrick Langwallner



www.landeshauptmannooe.at



BEZAHLTE ANZEIGE

Starkes Land braucht starke Gemeinden

Letzte Rate aus dem Gemeindepaket 2019 in Höhe von 5 Millionen Euro in der Landesregierung beschlossen – insgesamt wurden Gemeinden 2019 bis 2021 im Rahmen dieses Sondertopfes um 20 Mio. Euro entlastet – Schwerpunkt auf Ehrenamt und Vereinsarbeit.

Im Rahmen des Gemeindepakets 2019 investierte das Land in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Summe zusätzlich zwanzig Millionen Euro für ein gutes Leben in den oberösterreichischen Gemeinden.

Vor Kurzem wurde die letzte Rate dieses Fördertopfes in Höhe von fünf Millionen Euro zur Auszahlung in der Landesregierung beschlossen.

Der Sondertopf verfolgt das Ziel, die Gemeinden noch lebenswerter zu gestalten – unter anderem auch mit

dem Schwerpunkt Ehrenamt und Vereinsarbeit.

Um die Liquidität während der Corona-Krise zu sichern und Investitionen in den Gemeinden zu ermöglichen, hat das Land OÖ im Jahr 2020 auch zusätzlich ein „344 Millionen Euro Gemeindepaket“ geschnürt.

„Um Oberösterreich wieder stark zu machen, brauchen wir starke Gemeinden. Investitionen in den Gemeinden sichern Arbeitsplätze und schaffen Lebensqualität direkt vor Ort“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. Das Land stehe zu seinen Gemeinden und erfülle selbstverständlich – trotz der budgetären Herausforderungen durch die Corona-Krise – die Förderzusagen von 2019, so Stelzer.

Fünf Millionen Euro wurden direkt in Güterwege, Gemeindestraßen,

Fahrradwege etc. investiert. Weitere 15 Millionen Euro wurden bzw. werden für Investitionen in Gemeinden zur Verfügung gestellt, wie etwa für nachfolgende Förderungen:

- Beispiele für Förderungen aus dem Sondertopf:
- Ankauf neuer Bücher für Gemeindebüchereien
- Investitionen in Sportanlagen oder in die Vereinsinfrastruktur
- Errichtung eines neuen Spielplatzes
- Adaptierung von Gemeinschaftsräumen
- Unterstützung der Spielgruppen im Kleinkindesalter
- Spiele und Lernmittel für die Nachmittagsbetreuung
- Ausstattungen für die örtlichen Feuerwehren ■

Oberösterreich denkt Zukunft mit Beteiligung

Im Rahmen der Aktion „Oberösterreich denkt Zukunft“, die anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Oö. Zukunftsakademie derzeit begangen wird, haben Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Landesrat Stefan Kaineder 23 Gemeinden und Projekte aus dem Programm Agenda 21 ausgezeichnet. Aufgrund der Corona-Krise erfolgte die Überreichung der Urkunden individuell durch die Oö. Zukunftsakademie und die Regionalmanagement OÖ GmbH.

Agenda 21 unterstützt Gemeinden und gemeindeübergreifende Projekte bei der Entwicklung von Zukunftsprofilen und der Umsetzung innovativer Vorhaben. Das Programm basiert auf

den globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) und ermöglicht die gemeinsame Zukunftsgestaltung auf lokaler Ebene.

Mit 160 Gemeinden ist jede vierte Kommune in Oberösterreich Teil des Agenda-21-Netzwerks. Rund 15.000 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher bringen sich hierbei aktiv ein. Umgesetzt wird das Programm durch die Oö. Zukunftsakademie in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement Oberösterreich. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel des Umweltschutzressorts.

„Gerade in diesen herausfordernden Zeiten wird deutlich, wie wich-

tig es ist, ein klares Bild von der Zukunft zu haben und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern dafür zu arbeiten. Die Agenda 21 bietet dafür einen guten Rahmen, der von engagierten Persönlichkeiten in den Gemeinden mit Leben gefüllt wird. Ihnen gilt unser Dank und unsere Anerkennung für ihre Leistungen“, erklären Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Landesrat Stefan Kaineder.

Welche Gemeinden und Projekte ausgezeichnet wurden, finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell. ■

Gemeindebundjuristen diskutieren

■ Verkehrsflächenbeitrag bei nachträglicher Baubewilligung

In einer Mitgliedsgemeinde wurden vor einigen Jahren diverse Bauwerke ohne Kenntnis der Behörde und ohne entsprechende Baubewilligungen errichtet. Nun wurde in Folge des baupolizeilichen Verfahrens unter anderem eine nachträgliche Baubewilligung für die Errichtung eines näher bestimmten Gebäudes erteilt. Nun fragte die Gemeinde an, ob auch in diesem Fall durch die Erteilung der Baubewilligung ein Verkehrsflächenbeitrag ausgelöst wurde, obwohl die Errichtung der Bauwerke schon lange zurückliegt und vermutlich sogar in eine Zeit fällt, zu der noch gar keine Verkehrsflächenbeitragspflicht bestand. Aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgaben ist jene Rechtslage anzuwenden, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanpruchs in Geltung ist. Der Abgabeanpruch auf den Verkehrsflächenbeitrag entsteht gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 mit der Erteilung einer Baubewilligung. Die Errichtung des Bauvorhabens selbst bzw. deren Zeitpunkt ist dabei nicht beachtlich. Folglich ist nach der aktuellen Rechtslage auch für das bereits früher errichtete Bauvorhaben der Verkehrsflächenbeitrag erst nun mit der Erteilung der (nachträglichen) Baubewilligung entstanden.

■ Anschlusspflicht an Regenwasserkanal

Seitens einer Mitgliedsgemeinde wurde angefragt, ob eine Anschlusspflicht an einen Regenwasserkanal besteht oder allenfalls eine solche von der Gemeinde/Baubehörde vorgeschrieben werden kann.

Dies ist u. E. zu verneinen. Das Abwasserentsorgungsgesetz normiert eine Anschlusspflicht nur an eine öffentliche Kanalisation, d. h. nur für Abwasser i. S. d. Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 Oö. AEG. Hinsichtlich Oberflächen- oder Regenwässer besteht keine Anschlusspflicht. Ferner gibt es auch keine Rechtsgrundlage, wonach die Gemeinde eine solche bescheidmäßig vorschreiben könnte. Grundsätzlich ist es jedermann möglich, die Niederschlagswässer vor Ort auf dem eigenen Grund zur Versickerung zu bringen. Ist dies im Einzelfall, etwa aufgrund besonderer Bodenverhältnisse, nicht möglich, ist u. E. in baurechtlicher Hinsicht eine Auflage hinsichtlich des Anschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal denkbar.

■ Herausgabe eines Gemeindemediums – Zuständigkeit

Eine Gemeinde ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, ein Gemeindemedium („Gemeindezeitung“, „Amtsblatt“ o. dgl.) herauszugeben. Nach Ansicht der Gemeinde-Aufsichtsbehörde ist die Herausgabe eines solchen Gemeindemediums als ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung zu sehen. Die Grundsatzentscheidung, ob die Gemeinde überhaupt so ein Medium herausgeben soll, muss demnach dem Gemeinderat obliegen, der mit Beschluss auch bestimmte strukturelle Vorgaben für die Gestaltung und generelle Richtlinien (etwa, dass über bestimmte Angelegenheiten punktuell oder laufend in der Gemeindezeitung zu berichten ist) vorgeben kann.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gemeindemediums hingegen liegt im Verantwortungsbereich dessen,

der nach dem Mediengesetz für den Inhalt verantwortlich ist, in aller Regel also der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

■ Baurechtliche Beurteilung eines Sauerstofftanks

In einer Mitgliedsgemeinde plant ein Bauwerber die Aufstellung eines Sauerstofftanks (Höhe ca. 4 Meter) auf einer zu errichtenden Betonplatte im Bereich seiner Fischzucht. Nach Rücksprache mit der Gruppe Baurecht der Gemeinde-Aufsichtsbehörde wird man solche Sauerstofftanks selbst nicht als bauliche Anlagen (und daher auch nicht als Bauwerke) qualifizieren, weil an solchen handelsüblichen Tanks, die schon in dieser Form erworben werden, keine baulichen Maßnahmen mehr vorgenommen werden müssen. Damit wäre ein solcher Tank eher mit einem Gerät bzw. einer maschinellen Einrichtung zu vergleichen. Im Gegensatz zu den als bewilligungspflichtig beurteilten Getreidesilos fehlt hier also die bauliche Komponente. Auch die Tatsache, dass der Tank im gegenständlichen Fall auf eine Betonplatte aufgeschraubt wird, ändert daran nichts, weil zwischen diesem zweifellos als bauliche Anlage anzusehenden Fundament und dem Tank selber differenziert wird. Eine Betonplatte in dieser vorgesehenen geringen Größe wird isoliert betrachtet in der Regel ebenso weder baubewilligungs-, noch bauanzeigepflichtig sein.

■ Eingescannte Unterschrift auf Bescheiden unzulässig

In einer Gemeinde wurde mit einer als „Bescheid“ bezeichneten Erledigung des Bürgermeisters eine Baubewilligung erteilt. Diese Erledigung wurde vom Bearbeiter

mit dem Vermerk „f. d. R. d. A.“ unterschrieben. Eine eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters weist die Erledigung nicht auf. Anstelle der Unterschrift wurde die gescannte Unterschrift des Bürgermeisters aufgebracht. Gemäß § 18 Abs. 3 AVG jedoch sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-152727/42/WP – 152737/2 vom 12. 04. 2021) liegt in der gegenständlichen Konstellation keine eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters vor. Ein Mangel an dieser eigenhändigen Unterfertigung einer solchen Erledigung führt zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes. Anders formuliert stellt die als „Bescheid“ bezeichnete Erledigung einen Nichtbescheid dar und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Anbringung einer eingescannten Unterschrift auf einer Erledigung kann die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der korrekten Genehmigung eines Bescheides nicht erfüllen.

■ Verlängerung der Baufertigstellungsfrist

Eine Mitgliedsgemeinde fragte an, ob bei noch nicht als fertiggestellt gemeldeten Bauvorhaben seitens der Baubehörde auf die Bauherren zuzugehen und auf die Möglichkeit der Beantragung einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist hinzuweisen ist bzw. für welchen Zeitraum eine allenfalls beantragte Verlängerung der Fertigstellungsfrist zu gewähren ist. Dazu kann ausgeführt werden, dass § 38 Abs. 2 Oö. BauO 1994 normiert, dass die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist des § 38 Abs. 1 leg. cit. zwar begonnen wird, das Bauvorhaben aber nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird. Eine Verpflichtung seitens der Baubehörde, Bauherren rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf diesen Umstand hinzuweisen, besteht nicht. Weder aus den Bestimmungen der Oö. BauO, noch der Manuduktionspflicht nach dem AVG kann eine solche Verpflichtung abgeleitet werden. Vielmehr obliegt es dem Bauherrn, für eine rechtzeitige Fertigstellung oder andernfalls – so möglich – für die Beantragung einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist Sorge zu tragen, andernfalls die Baubewilligung ex lege außer Kraft tritt. „Angemessen“ kann eine

Nachfrist nur dann sein, wenn sie kürzer als die reguläre Bauvollendungsfrist ist, da es sich eben nur um eine „Nachfrist“ handeln darf. Eine Fristverlängerung kommt somit nur in Frage, wenn Baumaßnahmen bereits soweit gesetzt wurden, dass durch die erforderliche Nachfrist die gesetzlich reguläre Frist von fünf Jahren durch die Behörde nicht praktisch außer Kraft gesetzt wird (W. Steiner in Pabel, Oö. Baurecht, § 38 Rz 23).

■ Gemeinsame Zustellung an Ehegatten

Eine Gemeinde fragte in einem baurechtlichen Verfahren an, ob es zulässig sei, bei Anträgen von Ehegatten den folgenden Bescheid an beide Ehegatten zu —adressieren („Herr und Frau X“ oder „Familie Herr und Frau X“) und gemeinsam zuzustellen. Dazu kann erläutert werden, dass auch bei Ehegatten je eine eigene Ausfertigung des Bescheides zuzustellen und je ein eigener Zustellnachweis erforderlich ist. Eine Sendung, die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (vgl. LVwG Oö. 29. 04. 2021, LVwG-152960/2/JP/MH – 152961/2 unter Hinweis auf VwGH 30. 06. 1994, 93/06/0002).

MF

www.bvs-ooe.at

Ihr kompetenter Partner beim Thema Brandschutz

In Oberösterreich sind wir Ihre erste Adresse, wenn es um Infos und Beratung rund um Brand und Brandschutz geht. Von nützlichen Tipps für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, über die Unterstützung von Behörden bis hin zur Arbeit als Sachverständige für Versicherungen geben wir unser Expertenwissen gerne weiter.

Wir unterstützen Sie unter anderem bei

- feuerpolizeilichen Überprüfungen
- brandschutztechnischen Überprüfung und Beratung gemeindeeigener Bauten
- Beistellung unserer Sachverständigen für Bauverhandlungen
- Beratungen und Vorträge für die Bevölkerung

Wir informieren Sie gerne!



**Brandverhütungsstelle
Oberösterreich**

**BVS - Brandverhütungsstelle für Oö.
registrierte Genossenschaft m.b.H.
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria**

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-29
office@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher

Bei der Ausbildung an den Bundesanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) handelt es sich um eine fünfjährige Ausbildung, die in einem Maturaabschluss mündet. Danach dürfen die Absolvent/innen im elementarpädagogischen Bereich arbeiten.

Ein bereits absolviertes und fach einschlägiges Studium ermöglicht trotz Matura nicht den Zugang zum elementarpädagogischen Beruf. Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die Bereitschaft des Bundes zur Flexibilisierung der Zugangsvoraussetzungen im elementarpädagogischen Bereich, da vor allem die überaus strikten Berufsvoraussetzungen einen massiven Personalmangel nach sich ziehen. In einer themenbezogenen Abhandlung wurde erläutert, dass zukünftig im elementarpädagogischen Bereich nicht nur die Quantität des Personals, sondern auch die qualitative Verbreiterung (interdisziplinäre/multiprofessionelle Teams) entscheidend sei (Qualitätsentwicklung in der Elementarpädagogik, Dr. Andreas Holzknicht-Meier, S. 239).

Folgende Studien und Ausbildungen werden vom Österreichischen Gemeindebund als zur BAfEP-Ausbildung gleichwertig erachtet und sollten daher unmittelbar zur Anstellung als Elementarpädagogin berechnen:

- ▶ BA Primarstufen und Sekundarstufe
- ▶ BA Pädagogik
- ▶ BA Erziehungswissenschaften

- ▶ BA Bildungswissenschaften
- ▶ BA Religionspädagogik in der Primarstufe
- ▶ BA Instrumental- und Gesangspädagogik
- ▶ BA Sozialpädagogik
- ▶ FH Studiengang für Soziale Arbeit
- ▶ Kinder- und Jugendheilkunde
- ▶ Kinder und Jugendpsychiater

Sofern der Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Umfang von 60 ECTS als unabdingbar angesehen wird, sollte alternativ der Kreis der als facheinschlägig geltenden Studien um folgende Ausbildungen erweitert werden:

- ▶ BA Religionspädagogik in der Primarstufe
- ▶ BA Instrumental- und Gesangspädagogik
- ▶ BA Sozialpädagogik
- ▶ FH Studiengang für Soziale Arbeit
- ▶ Kinder- und Jugendheilkunde
- ▶ Kinder und Jugendpsychiater
- ▶ FH Gesundheits- und Krankenpflege
- ▶ BA Psychologie
- ▶ Physiotherapie
- ▶ Kinder- und Jugendlichenpflege
- ▶ Kinderintensivpflege
- ▶ Ergotherapie
- ▶ Hebamme
- ▶ Logopädie

■ Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Die diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßen-

fahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen.

Nachdem dieses Gesetz für alle öffentlichen Auftraggeber (gemäß § 4 Abs. 1 Bundesvergabegesetz) gilt, sind auch die Gemeinden von diesem Gesetzesvorhaben massiv betroffen.

Wenngleich der Anwendungsbereich dadurch eingeschränkt wird, dass dieses Bundesgesetz ausschließlich Vergaben im Oberschwellenbereich erfasst, ist durch dieses Gesetz mit Mehrkosten der Gemeinden im Ausmaß von rund 18 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Das ergibt sich schlicht aus dem Umstand, dass die Anschaffungskosten für ein sauberes Straßenfahrzeug jene eines vergleichbaren „nicht-sauberen“ Straßenfahrzeuges übersteigen, wobei die konkreten Mehrkosten – wie den Erläuterungen richtigerweise zu entnehmen ist – im Besonderen vom Fahrzeugtyp sowie der einzusetzenden „sauberen“ Technologie abhängen.

Zwar ist erfreulich, dass der Entwurf hinsichtlich der Vorgaben kein Gold-Plating beinhaltet. Zu kritisieren sind aber – da auch nicht in der betreffenden EU-Richtlinie Gegenstand – die Regelungen über Geldstrafen und Geldbußen in den §§ 9 und 10 bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben.

■ Novelle EpiG und COVID-19-MG

Der Entwurf enthält die Rechtsgrundlage für den sogenannten „Grünen Pass“. Dabei handelt es sich um Zertifikate, die bestätigen, dass ein aktueller negativer Corona-Test einer Person, eine

entsprechende Schutzimpfung hinsichtlich Corona oder eine Genesung innerhalb der letzten sechs Monate vorliegt.

Grundsätzlich können diese Zertifikate über die Handy-Signatur oder über die Bürgerkarte abgerufen werden. Nachdem aber eine Mehrzahl der Österreicher nach wie vor nicht über eine Handy-Signatur verfügt, sollen dem Entwurf nach in erster Linie Gemeinden im Wege des Portalverbunds kostenlos Ausdrucke derartiger Zertifikate für die Bürger bereitstellen. Wenngleich auch Ärzte, Apotheken, Impfstellen und Teststraßen derartige Zertifikate ausstellen können, ist dennoch mit einem großen Andrang auf diese Zertifikate in den Gemeindeämtern zu rechnen.

Festzuhalten ist, dass sich der Österreichische Gemeindebund nicht gegen eine sinnvolle Ausgestaltung von Zutrittsvoraussetzungen wehrt. Zu kritisieren ist aber die mangelnde Einbindung der Gemeinden und deren Interessensvertretungen in diesem Projekt. Letztlich bedarf es für diese Aufgabe (Ausdruck der Zertifikate über den Portalverbund) administrativer, organisatorischer, personeller, einschulungs- und auch datenschutzrechtlicher Vorkehrungen.

■ **BBA2030 - Öffentliche Konsultation**

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad 3.3 Begleitmaßnahmen:

Sowohl in der SRL-BBA2030-A als auch in der SRL-BBA2030-ON

sind jeweils max. 2 Prozent des Programmbudgets für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen vorgesehen. Bei einem Gesamtvolumen von 1,4 Milliarden Euro wären das 28 Millionen Euro. Da die Stakeholder, die sich um den Ausbau bewerben, wohl kaum bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen benötigen, wird vorgeschlagen, diese Beträge überwiegend in den Ausbau zu investieren.

Ad 4.1 Fördergegenstand:

Hier wäre es wichtig, dass ausdrücklich auch symmetrische gigabitfähige Glasfasernetze gemeint werden.

Ad 4.9 Förderungsgebiet:

Die Definition von sogenannten förderbaren weißen und grauen Gebieten ist eindeutig und nachvollziehbar. Wichtig erscheint hierbei allerdings, dass Gebiete, die im Rahmen früherer Fördercalls festgelegt wurden, sofern dort nicht zwischenzeitlich symmetrische gigabitfähige Glasfasernetze ausgebaut wurden bzw. deren Ausbau genehmigt wurde, auch weiterhin förderbar bleiben, dies auch im Falle einer - durch andere nicht förderbare Ausbauten oder Techniken erzielten - Überschreitung der Fördergrenzen.

Es wird diesbezüglich auch angeregt, dass die zur Erstellung der Förderlandkarte von den Providern vierteljährlich einzumeldenden Versorgungsdaten seitens des BMLRT und der RTR einer regelmäßigen stichprobenartigen Überprüfung unterzogen werden. Im Rahmen der BBA2030 sollte auch in Zukunft für Gemeinden die explizite Möglichkeit der Förderung von Mitverlegungsprojekten (wie bisher im Leerrohrprogramm vorgesehen)

geschaffen werden, auch wenn diese Leitungsteile nach Projektende nicht unmittelbar in Betrieb genommen werden (keine Betriebspflicht).

Die Abgrenzung eines für die Förderung einzureichenden Gebiets sollte durch die Gemeindegrenze definiert sein, es muss aber darauf geachtet werden, dass unattraktive „Zwischenbereiche“ auch ausgebaut werden und nicht „übrig“ bleiben. Der 65%-ige Förderhöchstsatz sollte hierzu in Ausnahmefällen angehoben werden können, um einen flächendeckenden Ausbau sicherzustellen.

Hinsichtlich Standard- und Zugangsangebot wird darauf hingewiesen, dass diese in frühen Projektphasen kaum valide festlegbar sind oder nur in einem gewissen Preisband angegeben werden können. Letztlich sollten hier Angebot und Nachfrage über die Entgelthöhen entscheiden.

Die Taktung der Ausschreibungen sollte gut geplant sein, z. B. zunächst eine OpenNet Ausschreibung, darauffolgend (mit angemessenem Abstand) eine Access Ausschreibung und umgekehrt. Für bessere Planbarkeit sollten die Aufrufzeitpunkte im Vorfeld auf mehrere Jahre hinaus geplant sein.

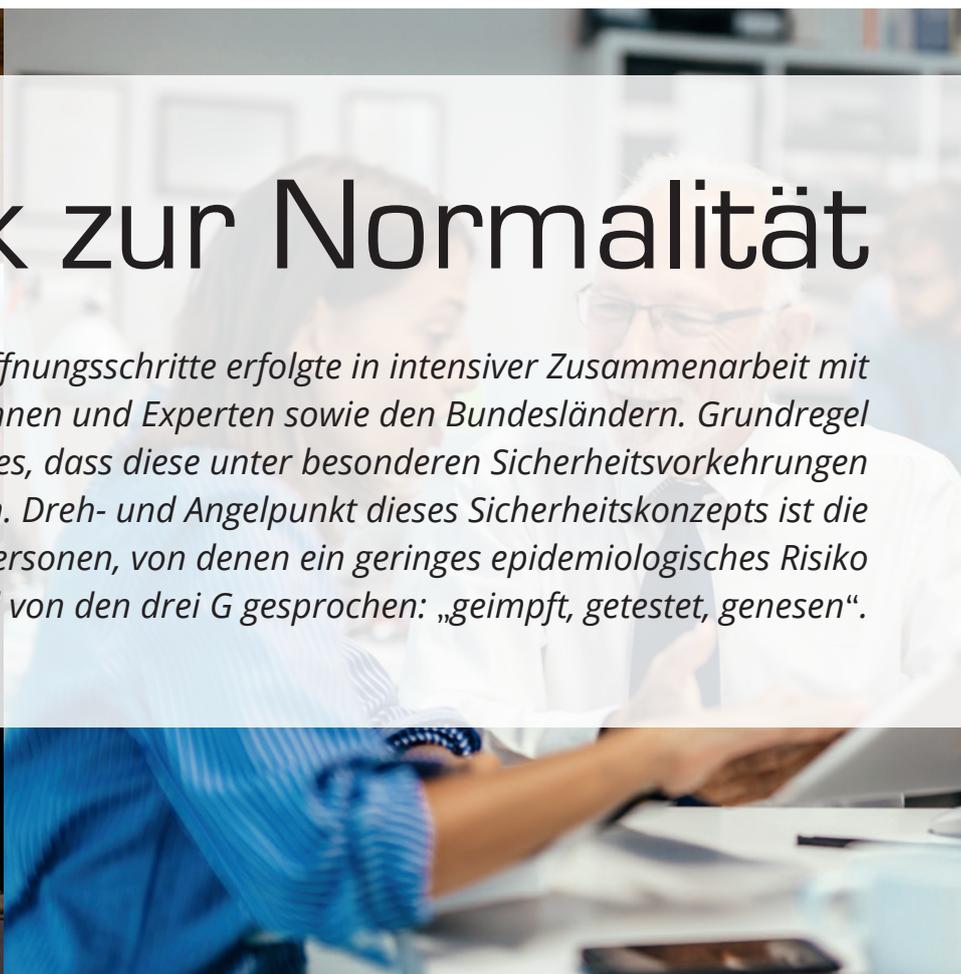
Leerrohrprojekte, die nicht gefördert wurden, aber jetzt in einem Fördergebiet liegen und für ein Förderprojekt unabdingbar sind, sollten nach Zeitwert bewertet und auch in die Förderung eingebracht werden können.

Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell.



Zurück zur Normalität

Die Planung der Öffnungsschritte erfolgte in intensiver Zusammenarbeit mit zahlreichen Expertinnen und Experten sowie den Bundesländern. Grundregel der Öffnungen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. Hier wird von den drei G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“.



Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab dem 1. Stich).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Für genesene Personen gilt weiterhin:

- Diese sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt. Ein umfassendes Angebot an Testoptionen schafft künftig zahlreiche niederschwellige Möglichkeiten für Testnachweise.

Für die Tests werden je nach Zuverlässigkeit unterschiedliche Geltungsdauern festgelegt:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigen tests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.

- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

Im Rahmen der Öffnungsverordnung gibt es keine Ausgangsbeschränkungen mehr. Das Haus darf also wieder rund um die Uhr ohne Vorliegen eines Grundes verlassen werden. Dennoch gilt weiterhin erhöhte Vorsicht. Daher wird es eine Reihe an bewährten Sicherheitsmaßnahmen geben:

- Der Mindestabstand von 2 Metern bleibt nahezu überall erhalten (Ausnahme: am Tisch im Gasthaus, Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen).
- In allen neu geöffneten Bereichen müssen COVID-19-Präventionskonzepte erstellt und COVID-19-Beauftragte ernannt werden.
- Ab 22 Uhr gilt eine allgemeine Sperrstunde für alle Betriebe, Veranstaltungen und Sportstätten.
- Von 22 Uhr bis 5 Uhr sind nur Zusammenkünfte von 4 Personen zuzüglich von maximal 6 minderjährigen Kindern zulässig.
- Tagsüber sind Zusammenkünfte von 4 Personen indoor zuzüglich 6 minderjähriger Kinder zulässig, outdoor von 10 Personen zuzüglich 10 minderjähriger Kinder.
- Die bisherigen Regeln für FFP2-Masken und Mund-Nasen-Schutz bleiben unverändert.
- Registrierungspflicht für Gäste bei Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungen und Freizeitbetrieben

indoor (Ausnahme, wenn der Aufenthalt überwiegend im Freien stattfindet: z. B. Zoo, Freibäder etc.)

Details zu den Öffnungsschritten in den einzelnen Bereichen:

Gastronomie:

- 3-G-Regel: Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen
- Indoor pro Tisch maximal 4 Personen mit höchstens 6 Kindern (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt)
- Outdoor maximal 10 Personen plus 10 Kinder
- Abholung zu den regulären Öffnungszeiten (5 bis 22 Uhr) möglich
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.

Hotellerie und Beherbergung:

- 3-G-Regel beim Betreten und Einchecken
- Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness und Fitnessanlagen ist ein aktueller 3-G-Nachweis erforderlich, Tests müssen dafür somit, wenn nötig, erneuert werden.

Handel und Dienstleistungen:

- Geschäfte: Kein 3-G-Nachweis erforderlich, pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- Für körpernahe Dienstleistungen ist ein 3-G-Nachweis erforderlich, es sind pro Kundin/Kunde nur 10 m² nötig.
- Sonstige Dienstleistungen (z. B. Beratung in der Bank oder beim Notar) dürfen nur von so vielen Personen in Anspruch genommen werden, wie unbedingt nötig.

Kultur und Veranstaltungen:

- Für Museen gelten dieselben Regelungen wie im Handel: Kein 3-G-Nachweis, 20 m²-Regel
- Veranstaltungen werden neu unter dem Begriff „Zusammenkünfte“ geregelt:
 - ▶ Unter 10 Personen sind Zusammenkünfte ohne Anzeige oder Bewilligung zulässig.
 - ▶ Ab 11 Personen gilt die 3-G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde erforderlich. Zusätzlich ist sowohl indoor als auch outdoor eine FFP2-Maske zu tragen. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht zulässig. Diese Regel bezieht sich auf Hochzeiten, Gartenpartys und ähnliche Veranstaltungen.
 - ▶ Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden. Die Höchstgrenzen sind 1.500 Personen indoor und 3.000 outdoor. 50 % der Sitzplatzkapazität dürfen dabei belegt werden.

Freizeitbetriebe:

- 3-G-Regel
- Indoor (z. B. in Bädern und Thermen) muss pro Gast eine Fläche von 20 m² im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen/eine COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z. B. Karussell) gilt, dass zwischen Besucherinnen und Besuchern ein leerer Sitzplatz sein muss.

- Die Registrierung von Kundinnen und Kunden ist indoor vorge-schrieben.

Alten- und Pflegeheime:

- 3-G-Regel für Besucherinnen und Besucher
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen 1 x pro Woche getestet werden, so sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Besuchsregelungen werden gelockert: Es dürfen nun täglich bis zu 3 Personen zu Besuch kommen.

Sport:

- Bei Sportanlagen gilt die 3-G-Regel.
- Alle Sportarten sind zulässig, auch Kontaktsportarten sind wieder möglich.
- Während des Sports besteht keine Masken- und Abstandspflicht.
- Sport im öffentlichen Raum (z. B. im Fußballkäfig) darf von insgesamt 10 Personen (darüber handelt es sich um eine anzeige-pflichtige Zusammenkunft) ausgeübt werden, Maskenpflicht und Abstand gelten nicht.

Novellierte Einreiseverordnung bringt 3-G-Regel statt Quarantäne für zahlreiche Staaten

„In vielen Staaten gehen die Infektionszahlen zurück, daher können wir parallel zu den Öffnungsschritten im Land auch Erleichterungen bei der Einreise nach Österreich umsetzen. Dreh- und Angelpunkt auch dieser Verordnung ist der 3-G-Nachweis: Für jede Art der Einreise ist der Nachweis einer Impfung, Testung oder Genesung Voraussetzung. Als Impfnachweis werden all jene Impfungen anerkannt, die von der EMA zugelassen wurden oder den entsprechenden Prozess der WHO erfolgreich durchlaufen ha-

ben. Bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten ist zudem eine Quarantäne anzutreten, für Virusvariantenstaaten gelten nochmals strengere Regeln.“ – Gesundheitsminister Dr. Wolfgang Mückstein.

Die jüngste Novelle der Einreiseverordnung sieht drei neue Kategorien vor:**1. Einreise aus Staaten mit geringem Infektionsgeschehen (Anlage A): 3-G-Regel, keine Quarantäne**

Diese Staaten sind auf der Anlage A zusammengefasst; berücksichtigt werden sowohl EU-/EWR-Staaten als auch Drittstaaten mit niedriger Inzidenz. Aus diesen Ländern ist jede Art der Einreise – auch zu touristischen Zwecken – möglich.

Für die Einreise ist ein aktueller 3-G-Nachweis erforderlich. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden, ein Test nachzumachen. Als Impf-Nachweis zählt ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument (z. B. gelber Impfpass) über eine Impfung, die von der EMA zugelassen wurde oder den EUL-Prozess der WHO erfolgreich durchlaufen hat. Als Genesungszertifikat gilt eine ärztliche oder behördliche Bestätigung (z. B. Absonderungsbescheid) in deutscher oder englischer Sprache über eine in den vergangenen sechs Monaten überstandene Infektion. Dem Genesungszertifikat ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gleichgestellt, der bei Einreise maximal 3 Monate alt sein darf.

Auf Anlage A befinden sich derzeit die folgenden Staaten:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Lettland,

Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan.

2. Einreise aus Risikostaa- ten (Anlage B1): 3-G-Regel, Test mit Quarantäne

Bei Einreise aus Hochinzidenzstaaten ist ein 3-G-Nachweis vorzulegen. Wird kein Nachweis mitgeführt, ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden, ein Test nachzumachen.

Geimpfte oder genesene Personen müssen bei Einreise aus Risikostaa-
ten keine Quarantäne antreten, getestet sehr wohl. Diese kann ab Tag 5 nach der Einreise (Tag der Einreise = 0) mit einem neuerlichen negativen Testergebnis beendet werden.

Anlage B1: Kroatien, Litauen, Niederlande, Schweden, Zypern

3. Einreise aus Virusvariantenstaa- ten (Anlage B2): PCR-Test und Quarantäne

Die Einreise aus Virusvariantenstaaten (Anlage B2, derzeit Brasilien, Indien und Südafrika) ist wie bisher nur sehr eingeschränkt möglich. Im Wesentlichen dürfen nur österreichische Staatsbürger/innen und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich einreisen. Auch die Einreise aus humanitären Gründen oder im zwingenden Interesse der Republik ist möglich.

Für Personen, die aus einem Virusvariantengebiet einreisen bzw. sich in den vergangenen zehn Tagen in einem solchen aufgehalten haben, gilt wie bisher: Die Einreise ist nur mit einem negativen molekularbiologischen Testergebnis (z. B. PCR)

möglich. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Menschen. Österreicher/innen und Personen mit Wohnsitz in Österreich, die in den vergangenen 10 Tagen in einem Virusvariantenstaat waren, dürfen zwar einreisen, müssen aber innerhalb von 24 Stunden einen PCR-Test nachmachen. Dies wird von den Gesundheitsbehörden kontrolliert.

Anlage B2: Brasilien, Indien, Südafrika

Die Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus Südafrika, Brasilien und Indien wurde bis einschließlich 6. Juni verlängert.

Die Einreise aus sonstigen Staaten, die weder auf Anlage A, B1 oder B2 zu finden sind, ist grundsätzlich untersagt und wie bisher nur in Ausnahmefällen möglich – etwa zu Arbeits- oder Studienzwecken. Jedenfalls ist bei Einreise ein 3-G-Nachweis zu erbringen. Geimpfte oder genesene Personen müssen bei Einreise keine Quarantäne antreten, getestet sehr wohl. Diese kann ab Tag 5 nach der Einreise (Tag der Einreise = 0) mit einem neuerlichen negativen Testergebnis beendet werden.

Die Ausnahmen für Pendlerinnen und Pendler bleiben unverändert und gelten weiterhin nicht bei Einreise aus Virusvariantengebieten.

Kinder ab 10 Jahren müssen getestet werden, darunter zählt der Immunitätsstatus der Eltern bzw. der Aufsichtsberechtigten. Die Quarantäneverpflichtung gilt grundsätzlich auch für Kinder, entfällt aber, wenn die Eltern bzw. Aufsichtsberechtigten von der Quarantäne befreit sind.

Grundsätzlich ist vor jeder Einreise eine elektronische Registrierung unter <https://entry.ptc.gv.at/> notwendig. Diese darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen, Pendlerinnen und Pendler müssen sie alle 28 Tage erneuern.

Die Novelle der Einreiseverordnung trat am Mittwoch, dem 19. 5., um 0 Uhr in Kraft und gilt vorerst bis einschließlich 30. 6. 2021. ■

Weitere Lockerungen ab 10.6.2021 geplant:

Kurz vor Drucklegung dieser Ausgabe hat die Bundesregierung weitere Lockerungsschritte ab 10.6.2021 bekannt gegeben:

Geplant ab 10. Juni:

- Sperrstunde 24 Uhr
- der Abstand von mindestens 2 Meter wird auf 1 Meter verringert
- Indoor: 8 Personen plus aufsichtspflichtige Kinder
- Regelmäßige Tests auch für Beschäftigte

Geplant ab 1. Juli:

- keine Corona-Sperrstunde
- keine Abstandsregelungen
- keine Beschränkungen an Tischen
- typische Nachtgastronomie im Laufe des Sommers

Quelle: Gesundheitsministerium

16. Führungskräftelehrgang – eine außergewöhnliche Reise

In Oberösterreich ist die Ausbildung der kommunalen Führungskräfte in über das Jahr verteilten Modulen organisiert. 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Oberösterreich haben sich zu Beginn des letzten Jahres dazu in Linz eingefunden. Geplant waren sechs Zusammenkünfte von Februar bis November, die sich mit den Inhalten wie Selbsterkenntnis, Konflikt- und Krisenmanagement, Kommunikation und Führungskompetenz auseinandersetzten.

Als Reisebegleiter wurden bekannte und erfahrene Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung eingeladen, um aus dem Nähkästchen zu plaudern und ihre Erfahrungen den künftigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern weiterzugeben. Eine weitere Innovation war die Kooperation mit den Studierenden des FH-Lehrganges Public Management der Fachhochschule Linz.

Verständlicherweise hat die Covid-19-Pandemie den Plan auf den Kopf gestellt. Dadurch hat unser Lehrgang jedoch eine besondere Schwerpunktsetzung erhalten: „Wir konnten unsere Flexibilität bis an die Grenzen des Machbaren austesten und haben vieles geschafft, von dem wir zu Beginn nicht wussten, ob es gelingt“, weiß Mag. Birgit Zimmermann aus Altenberg zu berichten.

Begleitet von den beiden sympathischen und engagierten Reiseleitern, Kulturdirektorin Mag. Margot Nazzal und Bürgermeister Mag. Dr. Christian Kolarik, wurde der Lehrgang sehr schnell auf Online-Veranstaltungen umgestellt. Neben den geplanten Inhalten wurden sogar die Facharbeiten in den jeweiligen Gruppen online erarbeitet, auch die Abschlusspräsentation der Facharbeiten fand virtuell

statt. „Wir haben das Beste daraus gemacht, begeisterte Online-Fans sind wir dadurch nicht geworden, weil der direkte Austausch gefehlt hat“, so Zimmermann.

Ende April 2021 fand in einem kleinen, aber nicht weniger feierlichen Rahmen – und mit viel Abstand – im Atrium Bad Schallerbach die Zertifikatsverleihung durch OÖ Gemeindevizektor Mag. Flotzinger statt.

Der Lehrgang mag nun beendet sein, was bleibt, ist die Erinnerung an eine besondere Reise und ein tolles Netz-

werk von Gleichgesinnten, die auch künftig in Kontakt bleiben wollen.

Abschließend bedanken wir uns noch bei Direktor Mag. Flotzinger und den beiden Vortragenden Mag. Nazzal und Dr. Kolarik, dass ein großer gemeinsamer Wunsch für uns in Erfüllung geht: Im Juni 2021 dürfen wir in einem zusätzlichen zweitägigen Präsenzmodul das aufarbeiten, was wir online vermisst haben.

Birgit Reiter, BA
Amtsleiterin der Gemeinde
Hirschbach im Mühlkreis





FOTO: MULTIKRAFT

v. l. LR Max Hiegelsberger, Ing. Manuela Jachs-Wagner uGM (LFI-OÖ-Geschäftsführerin), DI Maria Wiener BEd (LFI-OÖ-Bildungsmanagerin) und Landesrat von NÖ Dr. Martin Eichinger

Natur im Garten OÖ startet Lehrgang „Ökologische Grünraumpflege“

Drei Viertel der Oberösterreichischen Bevölkerung wünschen sich, dass die öffentlichen Grünflächen ihrer Gemeinde naturnahe gepflegt werden. Öffentliche Grünräume sollen von hohem ökologischem Wert sein und Erholungsraum für die Bevölkerung bieten. „Ökologische Grünraumpflege nützt der Umwelt und hilft den Gemeinden, langfristig Geld zu sparen. Ab Herbst 2021 bietet Natur im Garten OÖ in Zusammenarbeit mit dem Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) daher den Lehrgang ‚Ökologische Grünraumpflege‘ auch in Oberösterreich an“, so Landesrat Max Hiegelsberger. Angesprochen werden Gemeinden und Firmen, die in der Grünraumbewirtschaftung tätig sind.

Naturnahe Gestaltung und die Auswahl entsprechender Pflanzen für die Tierwelt bewirken, dass der öffentliche Grünraum nicht nur für den Menschen, sondern auch für die Tierwelt (z. B. bestäubende Insekten, Vögel ...) attraktiv und interessant ist.

Dies alles setzt ein großes Wissen der Ausführenden im Bereich der Grünraumpflege voraus.

Aus diesem Grund bietet „Natur im Garten OÖ“ 2021 erstmals den „Lehrgang ökologische Grünraumpflege“ an, um Bauhofmitarbeiterinnen und Bauhofmitarbeiter durch entsprechende Weiterbildung, aber auch Unternehmen, die in der Grünraumpflege tätig sind, bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen. Die Inhalte dieses Lehrganges reichen von botanischen und ökologischen Grundlagen, Bodenpflege, ökologischem Pflanzenschutz und Unkrautmanagement über die fachgerechte Baumpflege bis hin zur Anlage von Staudenbeeten und der Pflege spezieller Grünräume wie Friedhöfen und Sportplätzen.

Veranstaltungsorte sind das LFI Oberösterreich, die Gartenbauschule Ritzlhof sowie Projektbaustellen in den Gemeinden der Teilnehmer/innen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 350 Euro für Mitarbeiter/innen von Gemeinden und anderen öffentlichen Institutionen aus Oberösterreich oder 590 Euro für Unternehmen.

Oberösterreichische „Natur im Garten“-Gemeinden können mit 300 Euro einen vergünstigten Tarif für ihre Mitarbeiter/innen nützen.

Der Lehrgang findet innerhalb eines Zeitraums von ca. 15 Monaten statt – es werden jahresübergreifend 10 Kurstage und ein Prüfungstag abgehalten. Der Lehrgangstart ist für September 2021 geplant.

Alle wichtigen Informationen gibt es auf der Homepage www.gartenland-ooe.at im Bereich Service/Weiterbildung.

Die Anmeldung erfolgt beim LFI Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz; 050/6902-1500 oder info@lfi-ooe.at

Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela FraiB

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

■ **Gemeindeparkerschaftsprogramm – erste Informationen**

Gemeinden warten zwar noch auf die Veröffentlichung des Programmleitfadens und der Bewerbungstermine für Förderungen in den Jahren 2021 und 2022. Mit der Finanzverordnung für das neue Programm CERV sind aber doch einige Inhalte bekannt, die bei der Vorbereitung behilflich sein können.

Mit der Veröffentlichung der Finanzverordnung für 2021 und 2022 von CERV (Citizens, Equality, Rights and Values) ist bereits eine gewisse Vorausschau auf das Gemeindeparkerschaftsprogramm möglich.

Die Prioritäten stehen ebenso fest wie die Art der Aktivitäten, die gefördert werden. D. h., Gemeinden, die heuer oder 2022 um eine Förderung ansuchen wollen, können ihre Projekte in Angriff nehmen und Veranstaltungen an den aktuellen Prioritäten ausrichten. Der Programmleitfaden sowie die für die Antragstellung nötigen Onlineformulare sollen im Mai veröffentlicht werden.

Fest steht, dass Gemeindeparkerschaften und Gemeindeparkerschaften

2021 und 2022 ein Förderbudget von knapp 7 Mio. Euro bzw. 11 Mio. Euro zugewiesen bekommen, wobei fast 2/3 dieser Summen den Gemeindeparkerschaften vorbehalten sind.

Gemeinden, die sich um eine Förderung bemühen, müssen nicht nur die jährlichen Prioritäten beachten, sondern auch darstellen, warum ihre Partnerschaft von europäischem Mehrwert ist und wie sie zum besseren Verständnis der EU auf lokaler Ebene beiträgt. Was kompliziert klingt, kann etwa durch Diskussions- oder Informationsveranstaltungen über Europa oder den grenzüberschreitenden Best-Practice-Austausch über kommunalrelevante Themen belegt werden.

Wichtigste Punkte für Gemeindeparkerschaften:

- ▶ Mindestens zwei Gemeinden aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten
- ▶ Mindestens 50 Teilnehmer, davon 25 aus der eingeladenen Partnergemeinde
- ▶ Laufzeit max. 12 Monate
- ▶ Maximale Förderhöhe 30.000 Euro

Netzwerke:

- ▶ Mindestens fünf Gemeinden aus unterschiedlichen Staaten (mind. 3 EU-MS)
- ▶ Aktivitäten in mindestens zwei verschiedenen Ländern
- ▶ Laufzeit max. 24 Monate
- ▶ Förderhöhe wird individuell berechnet, keine Förderobergrenze

Der Gemeindebund berichtet über weitere Entwicklungen. Die Finanz-

verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_en_annexe_acte_autonome_part1_v8.pdf?utm_source=%C3%96sterreichischer+Gemeindeparkerschaft&utm_campaign=2b608c5551-EMAIL_CAMPAIGN_2020_01_10_07_48_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_29a79eaa89-2b608c5551-218620813

■ **Zukunftskonferenz:**

Interaktive Plattform online

Am 19. April ging die lang erwartete interaktive Plattform für die Konferenz zur Zukunft Europas online. Sie bildet das Werkzeug, um sich auf europäischer Ebene am Dialog zu beteiligen, Veranstaltungen anzumelden und zu erfahren, wie andere denken.

■ **Kommunalwahlrichtlinie: Konsultation bis 12. Juli**

Sowohl die Kommunalwahlrichtlinie als auch die Richtlinie über die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament erlauben mobilen EU-Bürgern, in ihrer jeweiligen Wohnsitzgemeinde an diesen Wahlen teilzunehmen.

Da beide Richtlinien überarbeitet werden, führt die Kommission derzeit eine öffentliche Konsultation durch.

■ **Abwasserrichtlinie: Konsultation**

Auch die Richtlinie über kommunales Abwasser soll geändert werden. In Vorbereitung des für Anfang 2022 erwarteten Kommissionsvorschlages wird bis 21. Juli eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Praktiker sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen. ■

E-Government – Vom und für Praktiker – Juni 2021

„Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ statt „Bürgerkarte“: ID Austria



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

„Die Bürgerkarte“, dieser unglückliche Begriff wird ausgeradiert und es kommt ab Herbst der „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“. Dieser Begriff steht dann auch über dem populären Begriff „Handysignatur“, den es nur in deutschsprachigen Ländern gibt. Überall anders auf dieser Welt wird unser „Handy“ als das bezeichnet, was es ist: Ein Mobiltelefon oder Mobilephone, erweitert Smartphone.

Aber nicht nur die Begrifflichkeit wurde bereits im E-Government-Gesetz geändert (§ 2, Zi. 10, § 4, § 5) sondern auch inhaltlich gibt es Neuerungen. Es geht darum, dass das österreichische elektronische Identifizierungssystem im Sinne der europäischen eIDAS-Verordnung weiterentwickelt wurde, was sich in der neuen Definition zeigt:

Definition

Der „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ ist eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet.

ID Austria, unser digitaler Ausweis (ab Ende 2021)

Als populären und verständlichen Begriff entwickelte unsere Regierung die „ID Austria“, die künftig dann gemäß Kapitel II, Artikel 6

dieser Verordnung auch in allen anderen Mitgliedsstaaten als elektronischer Identifikationsnachweis anerkannt werden muss, so wie auch umgekehrt.

Kurz gefasst ermöglicht es die ID Austria allen Bürgerinnen und Bürgern, die eigene Identität gegenüber digitalen Anwendungen und Diensten nachzuweisen (Ausweisfunktion) und stellt eine Weiterentwicklung der Bürgerkarte und Handysignatur dar. Darüber hinaus kann man wie bisher schon digitale Dokumente der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt unterschreiben, digitale Amtsservices und Services der Wirtschaft nutzen ohne persönlich vorsprechen zu müssen, unseren E-Postkasten öffnen und als ein Login für mehrere Anwendungen verwenden (oesterreich.gv.at, finanonline.at, usp.gv.at, gesundheit.gv.at, meinesv.at). Das alles ist kostenfrei und spart bei Amtswegen oft bis zu 40 Prozent der Antragsgebühren.

Europäische Perspektive

Mit dieser europäischen Perspektive können wir also künftig mit der am Smartphone befindlichen ID Austria beispielsweise in Spanien in das staatliche Finanzportal einsteigen, sollten wir dort steuerpflichtig sein, oder in Belgien uns gegenüber der Sozialversicherung elektronisch ausweisen.

Pilotphase

In der Pilotphase seit April 2021 testen ausgewählte Behörden den Umstieg (im Bezirk Kirchdorf zum Beispiel die Gemeinden Kremsmünster und Wartberg gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf). Bürgerinnen und Bürger können bereits



FOTO: MULTIKRAFT

Bezirkshauptfrau Mag. Elisabeth Leitner und Ilse Rohrauer-Greistorfer, die Leiterin des Bürgerservice bei der BH Kirchdorf, ermöglichen bereits jetzt den Umstieg auf die ID Austria

bei der BH Kirchdorf unter Vorlage eines Lichtbildausweises und einem aktuellen Passfoto die ID Austria beantragen. Zusätzlich erforderlich sind ein Smartphone und die App „Digitales Amt“.

Echtbetrieb ab Herbst 2021

Der Normalbetrieb startet im Herbst 2021. Ab da ist die ID Austria bei allen Passbehörden sowie ermächtigten Gemeinden erhältlich. Wer einen neuen Pass beantragt wird automatisch die ID Austria erhalten, außer es wird vom Kunden ausdrücklich abgelehnt. Die Handysignatur wird durch die ID Austria ersetzt, spätestens nach dem Ab-

lauf des Handysignatur-Zertifikates, das genau 5 Jahre Gültigkeit hat. ■

Meine Meinung:

Corona hat die Digitalisierung wesentlich beschleunigt, die Handysignaturbesitzer nahmen um die Hälfte zu, auch weil der Einstieg in das ELGA-Portal zum Ausdruck des Impfnachweises nur mit E-Signatur möglich ist und das wiederum die Vorstufe zum EU-konformen Grünen Pass ist. Die europäische Initiative zur einheitlichen elektronischen Signatur läuft

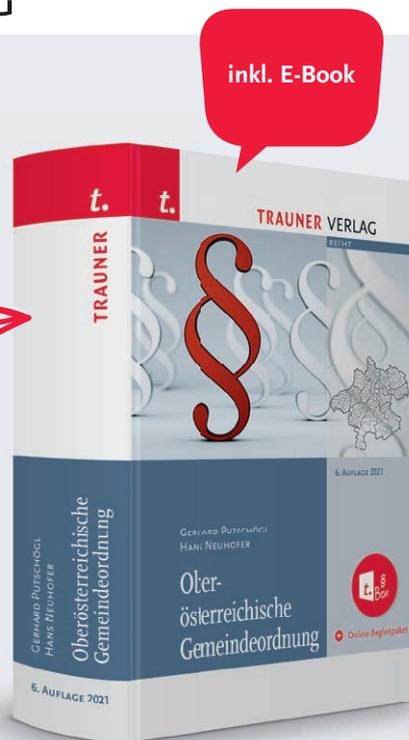
bereits seit 2014. Es ist ein Zufall, dass gerade jetzt die legislativen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der eIDAS-Verordnung in ganz Europa fertig sind, in Österreich mit der ID Austria. Empfehlung: spätestens im Herbst 2021 von der Handysignatur auf ID Austria umsteigen oder neu registrieren lassen! Weitere Infos: www.id-austria.gv.at

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindegund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

t. TRAUNER VERLAG

Gemeindeverwaltung leicht gemacht

- Alle gemeinderelevanten Gesetze schnell und übersichtlich
- Mit eingehender, leicht verständlicher Kommentierung
- Mit dem praktischen E-Book haben Sie Ihre „Oberösterreichische Gemeindeordnung“ überall verfügbar



GERHARD PUTSCHÖGL • HANS NEUHOFER

Oberösterreichische Gemeindeordnung

Stand: 1. Mai 2021
Erscheint Juni 2021

6. Auflage 2021, ca. 1 100 Seiten, ISBN 978-3-99062-988-8

Subskriptionspreis bis 30. Juni: **EUR 149,00**
danach: **EUR 169,00**

www.trauner.at
buchservice@trauner.at

Maßnahmenpaket zur Pflege umgesetzt

Die Altenbetreuung und Pflege ist die zentrale Herausforderung für das Bundesland Oberösterreich. „Aufgrund der demografischen Entwicklung – hin zu einer immer älteren Gesellschaft – ist es notwendig, die Angebote in der Altenbetreuung und Pflege zu erweitern, aber auch zu individualisieren. Auf Basis meines Arbeitsprogrammes für gute Pflege konnte ich bereits wesentliche Maßnahmen und Projekte realisieren“, betont Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer anlässlich des im Sozialausschuss des Landtages vorgelegten Zwischenberichts.

Besondere Schwerpunkte hat Gerstorfer auf den Ausbau der Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige sowie auf die Gewinnung von zusätzlichem Pflegepersonal gelegt. Darüber hinaus werden Innovationen im Pflegebereich mit einem neuen Innovationstopf bewusst vorangetrieben und die Angebotslandschaft im Pflegebereich wird weiter individualisiert und ausgebaut.

Umfangreiches Maßnahmenpaket umgesetzt:

- Fachkräftestipendium in der Pflege

zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Pflegeausbildung

- Aufstockung der Ausbildungsplätze im Pflegebereich und neue Ausbildungsangebote, wie der Lehrgang „Junge Pflege“
- Mehr Unterstützung für pflegende Angehörige durch den erstmals seit Jänner 2021 verfügbaren Zuschuss des Sozialressorts für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt in einem Alten- und Pflegeheim, den Urlaubszuschuss für pflegende Angehörige sowie die Erweiterung des Beratungsangebotes durch das Pflegetelefon unter: 051/775 775
- Innovationstopf des Sozialressorts zur Realisierung innovativer Projekte in der Altenbetreuung und Pflege
- Anschubfinanzierungen zur Unterstützung der regionalen Träger sozialer Hilfe beim Ausbau von Tagesbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich, Bau erster alternativer Wohnformen für Menschen mit Pflegestufe 1 bis 3
- Deregulierung und Entbürokratisierung der Alten- und Pflegeheimverordnung sowie Möglich-

keit, neue Berufsbilder in der Altenbetreuung und Pflege einzusetzen

- Ausbau demenzspezifischer Angebote und Ausrollung des Projektes „Integrierte Versorgung Demenz“ auf ganz Oberösterreich
- Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte für die Alten- und Pflegeheime in Zeiten der COVID-Pandemie

Dringenden Handlungsbedarf und mehr Zug zum Tor erwartet sich Gerstorfer vonseiten des Bundes. „Die groß angekündigte Pflege-reform ist bisher eine lose Sammlung an guten Ideen, insgesamt hat die Reform aber noch viel zu wenig Substanz“, fasst Gerstorfer zusammen. „Die wirklich dicken Bretter, wie die Finanzierung der Pflege, die zukünftige Verteilung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden oder aber auch eine gemeinsame Zielsteuerung, wurden bisher völlig ausgeklammert. Diese Vorfragen müssen jedoch geklärt sein, damit man sinnvoll über Maßnahmen und Projekte diskutieren kann“, kritisiert Gerstorfer. ■

OÖ Gemeindetag 2021

Es geht aufwärts! Gemeinden als Visionäre & Gestalter

Die Herausforderungen der vergangenen Monate waren für unsere Gemeinden enorm. Mangelnde Planbarkeit und Finanzierungssicherheit erschwerten die Realisierung zahlreicher Projekte. Doch eine Zeit nach Corona scheint zum Greifen nahe: Damit kann es endlich wieder aufwärts gehen!

Jetzt gilt es, die Chancen, die sich durch den gesellschaftlichen Wandel ergeben, für die eigene Gemeinde sinnvoll zu nutzen.

Unsere Welt ist dynamischer geworden, die Gemeinden spielen eine Schlüsselrolle in der Umsetzung neuer Wege. Kreative Ideen und Visionen sind gefragt, unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister prägen als

Entscheidungsträger die Zukunft ihrer Gemeinde wesentlich mit.

Corona-bedingt gab es auch beim diesjährigen Gemeindetag am 8. Juni 2021 ein Novum: Erstmals war eine Teilnahme in digitaler Form möglich.

Einen Nachbericht zum OÖ Gemeindetag 2021 finden Sie in der Juli/August-Ausgabe der OÖGZ. ■

Das „Grüngeflamnte“ wird immaterielles Kulturerbe

Die österreichische UNESCO-Kommission hat im April 2021 drei neue „Elemente“ in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen, darunter eines aus Oberösterreich: „das Traditionelle Handwerk in Gmunden: das Flammen von Keramik.“ Damit ist ein weiteres bedeutendes handwerkliches Kulturerbe Oberösterreichs ausgezeichnet worden.

Insgesamt finden sich derzeit auf der nationalen, österreichischen Liste des immateriellen Kulturerbes der UNESCO 136 Traditionen, 30 davon kommen aus Oberösterreich oder stehen in unmittelbarem Zusammenhang zu unserem Land.

„Jede Tradition und jedes Brauchtum, das in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes Eingang findet, muss über mehrere Generationen hinweg bis in die Gegenwart gelebt werden. Das unterstreicht, wie lebendig Traditionen in Oberösterreich gepflegt werden und wie sehr sie auch in der Gegenwart unseren Alltag prägen. Die Bewahrung unserer Heimat, unserer Traditionen und Wurzeln ist

ein zentraler Auftrag in Oberösterreich“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Fast jedem Österreicher ist das „Grüngeflamnte“ der Gmundner Keramik ein Begriff.

Fast jedem Österreicher ist das „Grüngeflamnte“ der Gmundner Keramik ein Begriff. Dass die Technik bereits im 17. Jahrhundert in Gmunden nachweisbar ist und bis heute als gelebte Tradition immer noch ausgeführt wird, ist weniger bekannt, aber einzigartig. Zur großen Blüte des Gmundner Keramik-Handwerks hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die typische Dekortechnik mit dem bekannten Grün nach eigener Rezeptur bereits etabliert. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in Gmunden die typische Musterung mit Bänderung in Grün auf weißem Glasurgrund vorwiegend für Gebrauchskeramik als Schmuck ver-

wendet. Diese sehr spezifische Auszier etablierte sich unter der Bezeichnung „Grüngeflamntes Geschirr“. Dass dabei vorwiegend mündliche Überlieferung in der Unterweisung der Technik notwendig ist, erklärt sich aus der Technik heraus. „Dass dieses alte Handwerk heute noch gepflegt wird, ist ein großes Verdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gmundner Keramik, denen ich dafür sehr herzlich danke“, so Landeshauptmann Mag. Stelzer, der auch der MF-Gruppe Anif, die das Traditionsunternehmen und seine Produktpalette zeitgemäß weiterentwickelt, für ihr großes Engagement dankt.

Hinter der schlichten Inventarnummer K 133 verbirgt sich in den Sammlungen des Landesmuseums ein bedeutender Kulturschatz. Handelt es sich doch bei der Godenschale mit weißer Zinnglasur und grüngeflamntem Dekor um die weltweit älteste erhaltene Schale in dieser Technik. Die Deckelschale ist mit zwei plastisch ausgeformten Engelsköpfen als Handhaben ausgestattet und hat einen Durchmesser von lediglich 16 Zentimetern.

„Der Erwerb durch das Landesmuseum wurde durch Spenden von oberösterreichischen Firmen und Privatpersonen möglich.

Hergestellt wurde sie in Gmunden im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts. Die berühmte Godenschale wurde 1907 bei Umbauarbeiten in Schwanenstadt gefunden und ging als Schwanenstädter Fund in die



FOTO: MICHAEL MARITSCH

Godenschale mit typisch, geflamntem Dekor, zweites Viertel 17. Jahrhundert

Geschichte ein. Der Erwerb durch das Landesmuseum wurde durch Spenden von oberösterreichischen Firmen und Privatpersonen möglich. Letztere, darunter auch die Förderer des Oö. Landesmuseums, tragen auch heute noch sehr wesentlich zur Sammlungserweiterung bei. So konnte zuletzt ein großer Teil der von der Wiener Werkstätte gestalteten Ladeneinrichtung der Schleiss Keramik Gmunden erworben werden.

Im November 2021 wird die OÖ Landes-Kultur GmbH in einer Ausstellung die Geschichte der Gmundner

Keramik von Grüngelammt bis zu den farbenfrohen Fayencen würdigen. Erzählt wird auch die Entwicklung von einstmalen vielen Werkstätten bis zu einer der wenigen heute noch bestehenden. In begleitenden Workshops – eine Kooperation mit dem Unternehmen Gmundner Keramik – können unterschiedliche Techniken erlernt und vertieft werden. Ein Teil des Vermittlungsprogramms werden Kurse zur Arbeit mit 3D-Keramikdruckern sein. Parallel zur Ausstellung erscheint eine Publikation zur Geschichte der Gmundner Keramik.

Anlässlich der Erhebung der Gmundner Flammtechnik zum immateriellen Kulturerbe wird im Laufe dieses Jahres die Academy of Ceramics Gmunden (AoCG) gegründet. „Wir wollen dazu beitragen, dieses großartige, traditionelle Handwerk in die Zukunft zu führen.“

Dazu ist es nötig, Künstler/innen, Handwerker/innen und all jene zu fördern, die sich diesem Metier verschrieben haben“, freut sich Alfred Weidinger, Direktor der OÖ Landes-Kultur GmbH, schon heute auf die 2022 beginnenden Projekte. ■



Krisensichere Trinkwasserversorgung für unsere Heimat!

www.sicherheitslandesrat.at

Trinkwasser

BEZAHLTE ANZEIGE

Bürokomplex „Gate 2“ (Wiener Wohnen) – EuGH ermöglicht vergaberechtliche Spielräume

Öffentliche Auftraggeber, die in den letzten Jahren ein neues Bürogebäude für ihre Verwaltung benötigt haben, werden nicht umhin gekommen sein, die Errichtung dieses Objektes unter Einhaltung des Vergaberechts öffentlich als Bauauftrag auszuschreiben. Dies in aller Regel auch dann, wenn sie nicht Eigentümer, sondern lediglich Mieter des Objektes werden wollten.

Der EuGH ist im vergangenen Monat in der Rechtssache Gate 2 – Wiener Wohnen für Beobachter des Falls durchaus überraschend zum Ergebnis der Nichtanwendbarkeit des Vergaberechts gekommen (EuGH vom 22. 04. 2021, C-537/19). Dieses Urteil verdient aufgrund seiner Praxisrelevanz nähere Beachtung:

Ausgangspunkt war der Bedarf der Stadt Wien, eine Bürozentrale für 750 bis 1.000 Mitarbeiter von Wiener Wohnen zu finden. Auf Basis einer Marktanalyse wurde das Projekt „Gate 2“ in Erdberg als das am besten geeignete ausgewählt und im Jahr 2012 mit dem Projektanten (Grundstückseigentümer) ausschreibungs-

frei ein Mietvertrag abgeschlossen. Der zu mietende Gebäudekomplex war noch nicht errichtet, ohne Zustandekommen des Mietvertrags wäre damit auch nicht begonnen worden. Es lag zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses auch noch keine Baubewilligung vor. In der Marktanalyse wurde (u. a.) positiv hervorgehoben, dass der Mieter die Möglichkeit habe, die Projektplanung nach den spezifischen Anforderungen zu beeinflussen. Der EuGH hat in dieser Konstellation jedoch trotzdem keinen solchen Einfluss gesehen, der die Einstufung als „öffentlichen Bauauftrag“ bewirkt hätte: weder wurde dem EuGH zufolge Einfluss auf die architektonische Struktur des Gebäudes an sich genommen, noch gingen die Anforderungen an die Gebäudeeinteilung über das hinaus, was Mieter eines solchen Gebäudes üblicherweise von einem Vermieter verlangen. Dabei schadete es auch nicht, dass dem Mieter die Errichtung weiterer Obergeschosse optional eingeräumt wurde und der Bau- und Ausstattungsbeschreibung das „Raumbuch der MA 34“ zugrunde ge-

legen ist. Auch die lange Vertragsdauer sowie die begleitende Baukontrolle durch den Mieter änderten an diesem Ergebnis ebensowenig wie der Umstand, dass die Republik gegenüber der Europäischen Kommission in einer ersten Reaktion eine – ihrer Ansicht nach vorliegende – Vergaberechtswidrigkeit eingestanden hatte.

Zusammenfassend eröffnet der EuGH in der Rs Gate 2 – Wiener Wohnen einen für öffentliche Auftraggeber bei der Anmietung von Immobilien interessanten Spielraum: sofern der öffentliche Auftraggeber weder (i) Einfluss auf die architektonische Struktur des Gebäudes an sich genommen hat, noch (ii) die Anforderungen an die Gebäudeeinteilung über das hinausgehen, was Mieter eines solchen Gebäudes üblicherweise von einem Vermieter verlangen, ist eine derartige Anmietung nicht als ausschreibungspflichtiger Bauauftrag i. S. des Vergaberechts zu qualifizieren.

Dr. Franz Mittendorfer, Partner SCWP Schindhelm; Mag Edwin Scharf, Partner SCWP Schindhelm, Autoren ■

33. Landesausstellung in der Stadt Steyr eröffnet

Am 24. April 2021 wurde die 33. OÖ Landesausstellung mit dem Titel ARBEIT WOHLSTAND MACHT in Steyr eröffnet. In dieser Landesausstellung wird die Entwicklung unserer Gesellschaft – vom Mittelalter bis in die Gegenwart – erlebbar gemacht.

„Das Besondere an dieser Landesausstellung ist, dass wir nicht nur historische Ereignisse behandeln, sondern auch gesellschaftliche Entwicklungen sowie Fragestellungen der Gegenwart und Zukunft thematisieren.“

So zeigt die Landesausstellung etwa, dass das Prinzip, dass Innovation Arbeit schafft und Arbeit die Grundlage für Wohlstand und soziale Sicherheit ist, untrennbar mit der Geschichte Oberösterreichs verbunden ist“, so Landeshauptmann Stelzer.

„Diese Landesausstellung eröffnet der Stadt Steyr die Chance, sich nach 1987 (Arbeit-Mensch-Maschine) wieder einmal im Rahmen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren“, betont Bürgermeister Gerald Hackl.

„Die aktuellen Entwicklungen zeigen, wie wichtig Arbeitsplätze für eine Region sind. Politik und Wirtschaft sind gefordert, Arbeit zu sichern und zu erhalten“, betont Landesrätin Birgit

Gerstorfer. Das Besondere an dieser Ausstellung ist, dass diese nicht nur an verschiedenen Standorten stattfindet, sondern dass die ganze Stadt Steyr in die Ausstellung eingebunden ist.

Es gibt Konzerte, ein Freiluftkino, Kunst im öffentlichen Raum und viele andere Programmpunkte (z. B. Schächpir Theaterfestival), eine Ausstellung mit dem Titel

„Arbeit. Wohlstand. Macht.“ für die Besucherinnen und Besucher.

Den aktuellen Veranstaltungskalender finden Sie auf www.landesausstellung.at/veranstaltungen

Diese Landesausstellung ist für Besucherinnen und Besucher bis zum 7. November 2021 geöffnet. *He.*

Rechtsjournal

Baurecht

Definition einer Loggia

Eine Loggia ist ein nach vorne offener, von seitlichen Wänden, einem Fußboden und einer Decke begrenzter Raum, der i. d. R. anderen Räumen einer Wohnung vorgelagert und – zum Unterschied von einem Balkon, der immer an der Hausfront eingesetzt ist – meist in das Gebäude eingeschnitten ist. (VwGH vom 16. 03. 2021, Ra 2020/05/0260)

Auskunft an Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren

Nach der Rechtslage in Oberösterreich kommt dem Nachbarn keine Parteistellung im baupolizeilichen Auftragsverfahren zu. Soweit keine Parteistellung nach der Oö. BauO 1994 besteht, ist zu prüfen, ob ein Recht auf Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht- und DatenschutzG 2000 besteht. (VwGH vom 08. 03. 2021, Ra 2019/05/0301)

Wohneinheit und Mindestausstattung

Unter dem Begriff „Wohneinheit“ ist eine in sich geschlossene und gegen außen abgeschlossene Einheit mit eigenem Zugang innerhalb eines Wohnhauses, innerhalb eines Ge-

schosses oder auf mehrere Geschosse verteilt zu verstehen, die über eine sanitäre Mindestausstattung (WC, Küche oder Kochnische, fließendes Wasser) verfügt. Ausgehend davon enthält der vorliegende Einreichplan nicht alle für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Informationen, weil insbesondere die Bezeichnung einzelner Räume als „Mehrzweckraum“ deren Verwendung offenlässt, sodass keine Beurteilung dahingehend möglich ist, ob die für die raumordnungsrechtliche Qualifikation einzelner Raumgruppen als „Wohneinheit“ erforderliche sanitäre Mindestausstattung gegeben ist oder nicht. (VwGH vom 02. 03. 2021, Ra 2018/05/0222)

Recht zur Ausübung einer Baubewilligung

Mit einer Baubewilligung wird das subjektiv-öffentliche Recht verliehen, einen Bau nach Maßgabe der bewilligten Pläne zu errichten. Entscheidend ist, wer Träger des subjektiv-öffentlichen Rechtes ist, das mit der Baubewilligung verliehen wurde. Das Recht aus der Baubewilligung hat zunächst der Bauwerber, in dessen Rechtsstellung jedoch eingetreten

werden kann. Auf das Grundeigentum kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, zumal der Grundeigentümer im Baubewilligungsverfahren eine eigene, vom Bauwerber verschiedene Parteistellung mit von jenen des Bauwerbers verschiedenen subjektiv-öffentlichen Rechten hat. (VwGH vom 02. 03. 2021, Ra 2018/05/0222)

Zustimmung von Miteigentümern zum Bauvorhaben

Eine bereits erteilte Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) zum Bauansuchen kann auch bis zur rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung formlos zurückgezogen werden, wobei es baurechtlich irrelevant ist, ob der Grundeigentümer (Miteigentümer) zur Verweigerung oder zum Widerruf seiner Zustimmungserklärung berechtigt ist. Die Frage, ob die Zustimmung eines oder mehrerer Miteigentümer zum Bauvorhaben des Bauwerbers vereinbarungswidrig nicht erteilt wurde, ist von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden und stellt im Baubewilligungsverfahren keine Vorfrage dar. (VwGH vom 02. 03. 2021, Ra 2020/05/0065)

Definition einer baulichen Anlage

In § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 ist ein Bauwerk definiert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Hinsichtlich des Erfordernisses bautechnischer Kenntnisse kommt es darauf an, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten Herstellung verlangt. Auf ein gewisses handwerkliches Geschick, das letztlich jeder Bastler oder Gartenbesitzer braucht, kommt es aber nicht an. (VwGH vom 17. 02. 2021, Ra 2020/05/0197)

Baubewilligung vs. Zivilrecht

Eine Baubewilligung berührt zivilrechtliche Ansprüche nicht. Über die zivilrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens sagt die Baubewilligung nichts aus. Einem privatrechtlich Berechtigten bleibt es im Falle einer nach dem Privatrecht unzulässigen Bauführung unbenommen, diese mit den Mitteln des Privatrechtes zu bekämpfen. (VwGH vom 29. 01. 2021, Ra 2020/05/0259)

Ortsbild und Baumbestand

Nachbarn können aus den Bestimmungen der BauO über das Ortsbild im Allgemeinen keine subjektiven öffentlichen Rechte ableiten. Dies gilt auch in Bezug auf das Interesse an der Erhaltung und dem Schutz des Baumbestandes. (VwGH vom 19. 01. 2021, Ra 2019/05/0213)

Raumordnung**Betriebstypentheorie**

Der VwGH hat zu der von ihm entwickelten, auf die Rechtslage im Bundesland Oberösterreich anwendbaren „Betriebstypentheorie“ mehrfach festgehalten, dass Maßstab

für die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung (hier: „Betriebsbaugebiet“) für die Baubehörde – anders als für die Gewerbebehörde – nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis ins Einzelne fest umrissener Betrieb ist. Als dieser Maßstab hat vielmehr eine Betriebstypentheorie zu dienen, die nach Art der dort üblicherweise und nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutze vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen sowie nach Art der dort entsprechend diesem Merkmale herkömmlicherweise entfalteten Tätigkeit auf das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emissionen zu beurteilen ist. (VwGH vom 18. 02. 2021, Ra 2021/05/0019)

Bindung der Baubehörde an Flächenwidmung

Der Bürgermeister als Verwaltungsbehörde hat von dem im Zeitpunkt der Erlassung seines Bescheides geltenden Flächenwidmungsplan auszugehen. Als Verwaltungsbehörde war der Bürgermeister im Baubewilligungsverfahren an den Flächenwidmungsplan, eine Verordnung, gebunden und er hatte als Bürgermeister auch keine Möglichkeit – selbst bei Bedenken –, diese Verordnung vor dem VfGH anzufechten. (VwGH vom 29. 01. 2021, Fe 2020/05/0001).

Verwaltungsverfahren**Fernbleiben von einer mündlichen Verhandlung**

Das Fernbleiben einer Partei von einer mündlichen Verhandlung, mag es auch nicht entschuldigt sein, ist nicht in jedem Fall als Verweigerung einer gegebenenfalls bestehenden Mitwirkungspflicht anzusehen. Eine Verweigerung der Mitwirkungspflicht wird jedoch dann anzunehmen sein, wenn in der Ladung zur Verhandlung

oder in einer sonstigen Verfahrensanordnung zuvor darauf hingewiesen wurde, dass die Teilnahme der Partei oder eines informierten Vertreters der Partei an der Verhandlung zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Unterbleibt in diesem Fall ohne ausreichende Gründe die gebotene Mitwirkung der Partei, so kann dies beweismäßig berücksichtigt werden. Liegen keine anderen Beweisergebnisse zum jeweiligen Beweisthema vor und ist es dem VwGH nicht möglich, sich amtswegig von den relevanten Umständen Kenntnis zu verschaffen, so kann dies auch eine Negativfeststellung zu den im Rahmen der Mitwirkungspflicht von der ausgebliebenen Partei unter Beweis zu stellenden Umständen rechtfertigen. (VwGH vom 26. 03. 2021, Ra 2019/03/0128)

Auslegung von Parteierklärungen

Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszuwerten. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe grundsätzlich unbeachtlich. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. (VwGH vom 26. 03. 2021, Ra 2020/03/0149)

Widerspruch zwischen Spruch und Begründung

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologi-

sche Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit. (VwGH vom 17. 03. 2021, Ra 2019/17/0113).

Bedeutung der Begründung

Was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches des Bescheides. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest. Die Bescheidbegründung spielt hierfür nur insoweit eine Rolle, als (auch) sie zu der (nach den für Gesetze maßgebenden Regeln vorzunehmenden) Auslegung (Deutung), nicht aber zur Ergänzung eines in sich unklaren Spruches heranzuziehen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Auslegung des Spruchs eines Bescheides nach dessen Begründung nur in jenen Fällen in Betracht, in denen der Spruch für sich allein Zweifel an seinem Inhalt offen lässt. Dagegen kommt eine Umdeutung (oder auch Ausweitung) eines klar gefassten Spruches anhand der Begründung des Bescheides nicht in Betracht. Ist somit der Spruch des Bescheides eindeutig, dann kommt der Begründung eine den Inhalt des Bescheides modifizierende Wirkung nicht zu. (VwGH vom 15. 03. 2021, Ra 2021/01/0049)

Befangenheit eines Sachverständigen

Allein der Umstand, dass ein Sachverständiger in einem anderen Verfahren, dessen Ergebnisse im vorliegenden Verfahren maßgeblich sein können, ebenfalls als Sachverständiger eingesetzt war, vermag

eine Befangenheit nicht zu begründen. (VwGH vom 15. 03. 2021, Ra 2021/05/0036)

Zur Erschleichung eines Bescheids

Das „Erschleichen“ eines Bescheides liegt vor, wenn diese Entscheidung in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist. Dabei muss die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen sein und eine solche Lage bestehen, dass ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere, der Feststellung der Richtigkeit der Angaben dienliche Erhebungen zu pflegen. Wenn es die Behörde (bzw. das Gericht) verabsäumt, von den ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ohne besondere Schwierigkeiten offen stehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließt dieser Mangel es aus, auch objektiv unrichtige Parteiangaben als ein Erschleichen des Bescheides im Sinn des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu werten. (VwGH vom 05. 03. 2021, Ra 2019/22/0234)

Notwendigkeit der Beiziehung eines Sachverständigen

Die Beiziehung eines Sachverständigen ist regelmäßig dann „notwendig“ i. S. d. § 52 Abs. 1 AVG, wenn zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts besonderes Fachwissen erforderlich ist, über das das entscheidende Organ selbst nicht verfügt. (VwGH vom 25. 02. 2021, Ra 2020/18/0018)

Begründung einer Entscheidung

Behördliche (wie auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) haben eine Begründung zu enthalten, in der

die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind. Es ist daher in einer eindeutigen (die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und gegebenenfalls einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen) Weise darzutun, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen zur Ansicht gelangt wurde, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtet wurde. (VwGH vom 24. 02. 2021, Ra 2020/03/0126)

Anbringen außerhalb der Amtsstunden

Mit der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2008 wurde die (im Jahr 1998 eingeführte) gesetzliche Fiktion betreffend die Rechtzeitigkeit bestimmter außerhalb der Amtsstunden einlangender Anbringen ersatzlos beseitigt (vgl. RV 294 BlgNR 23. GP 10). Damit gilt ein Anbringen noch am selben Tag (und damit als rechtzeitig) eingebracht, wenn die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält und das Anbringen nach dem Ende der Amtsstunden (aber noch am letzten Tag einer allfälligen Frist) bei ihr einlangt. Entscheidend ist allerdings, ob die Behörde von der ihr nach § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden

– als eingebracht und eingelangt gelten. (VwGH vom 17. 02. 2021, Ro 2021/07/0003)

Wirkung der Zustellung

Die Übermittlung des das Verfahren abschließenden Bescheides an die am betreffenden Verfahren als Partei zu beteiligende Person hat die Rechtswirkung einer Zustellung. Diese Rechtswirkungen treten un-

abhängig davon ein, ob die Behörde mit der Übermittlung des Bescheides eine Zustellung im Rechts-sinn beabsichtigte. (VwGH vom 16. 02. 2021, Ra 2021/10/0148)

Zustellung im Mehrparteien-Verfahren

In einem Mehrparteienverfahren ist ein Bescheid dann als erlassen anzusehen, wenn er einer Partei zu-

gestellt und damit rechtlich existent wurde. (VwGH vom 16. 02. 2021, Ra 2019/10/0148)

Bedeutung der Zustellung

Ein schriftlicher Bescheid, der nicht rechtswirksam zugestellt und damit erlassen wurde, ist rechtlich nicht existent geworden. (VwGH vom 12. 02. 2021, Ra 2020/02/0147

MF

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
März 2021 (endgültig)	5351,5	706,7	709,0	554,6	316,0	203,3	155,5	147,8	133,7	122,1	110,3	110,69	118,8 (vorläufig)	110,7 (vorläufig)
April 2021 (vorläufig)	5346,2	706,0	708,3	554,1	315,7	203,1	155,3	147,6	133,6	122,0	110,1	110,83	121,2	113,0

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
post@oogemeindebund.at,
www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
Goethestraße 2, 4020 Linz
Bild Titelseite: shutterstock.com

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice
GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druck-
erzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Samson Druck
GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at

kommuniziert mit dir.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für
alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

tiefendenker

... mit dem Know-how der **Geologie**. Wichtige Energieträger und Rohstoffe erschließen, den Tunnelbau unterstützen, Bauten in alpinem Gelände sicher errichten: Die oö. Ingenieurbüros für Geologie fördern auf vielfältige Weise Projekte für die Zukunft. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
oee-ingenieurbueros.at

WISSEN WIE'S GELINGT.

BEZAHLTE ANZEIGE

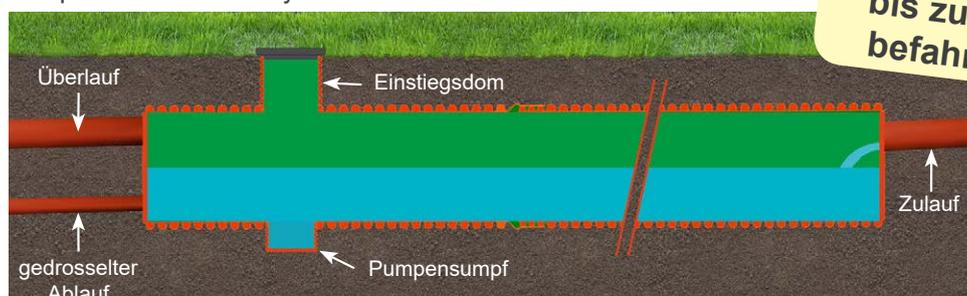
Retouren an
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
 MZ 18Z041591 M
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Tankanlage für Oberflächenwasser

Unser PP-MEGA-Tank ist vom **kleinen Sammel tank** für Privatpersonen bis zur **großen Tankanlage** für Oberflächenwasser erhältlich.

Beispiel unseres Tanksystems:



Wir produzieren unsere Tanks in SN8, SN12 und SN16 mit frei wählbarem Tankvolumen speziell nach den Wünschen unserer Kunden. **Die Anzahl, Durchmesser, SN-Klasse, Rohrart, Länge, Höhe sowie die Position der Zu- und Abläufe sind frei wählbar.**

Einsatzgebiete:

- als **Speicher- oder Sammel tank** für die Aufbewahrung und Nutzung von Regenwasser im Haushalt und Garten
- als **Retentionstank** für die vorübergehende Speicherung von Regenwasser, um die Abflussmenge in den Kanal oder Vorfluter (Bach) zu drosseln und die Einleitung von zu großen Wassermengen in kurzer Zeit zu vermeiden.



Spezialanfertigungen

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Tankanlagen, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke.

Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.

Schacht



Spezialformstück

